Studien- und Prüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten Technik, Wirtschaft, Sozialwesen

vom 27. Juni 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs.1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 25. Oktober 2018, 24. Januar 2019, 28. März 2019, 23. Mai 2019 und 27. Juni 2019 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung	4
A. Allgemeiner Teil	5
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	
§ 4 Vorpraktikum	
§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	
§ 6 Art und Aufbau der Prüfung	
§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf	
§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen	
§ 9 Form der Prüfungsleistungen	
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	11
§ 12 Bachelorarbeit	11
§ 13 Bewertung von Prüfungen	
§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 15 Bestehen von Prüfungen	
§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung	
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	14
§ 18 Prüfungsausschuss	14
§ 19 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	15
§ 20 Zuständigkeiten	
§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots	16
§ 22 Organisation von Prüfungen	
§ 23 Zulassung zu Prüfungen	
§ 24 Information über das Prüfungsergebnis	
§ 25 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde	
§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung	
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	
§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten	19

§ 29 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft	19
§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	
§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder	
satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes	20
B. Besonderer Teil	21
§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik	22
§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management	
§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau	
§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik	
§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	
§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	
§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik	
§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)	
§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	
§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie	
§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS	
§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I	99
§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie	103
§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I	110
§ 46 Bachelorstudiengang Pflege	116
§ 47 Bachelorstudiengang Physical Engineering (Technik-Entwicklung)	123
§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien	
§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign und digitale Gestaltung	
§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing	
	4.40
C. Schlussbestimmungen	
§ 51 In-Kraft-Treten	
§ 52 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006	
§ 53 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007	
§ 54 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007	
§ 55 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008	
§ 56 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008	
§ 57 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008	
§ 58 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009	142
§ 59 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009	
§ 60 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009	142
§ 61 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010	142
§ 62 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010	142
§ 63 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010	
§ 64 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011	
§ 65 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011	
§ 66 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011	
§ 67 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012	143
§ 68 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012	143
§ 69 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013	
§ 70 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013	143
§ 71 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014	143
§ 72 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014	143
§ 73 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014	143
§ 74 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015	

§ 75 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016	143
§ 76 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017	
§ 77 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017	143
§ 78 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017	143
§ 79 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018	144
§ 80 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019	144
D. Ausführungsbestimmungen	145

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge

- 1. Energie- und Umwelttechnik
- 2. Betriebswirtschaftslehre und Management
- 3. Maschinenbau
- 4. Fahrzeugtechnik
- 5. Elektrotechnik und Informationstechnik
- 6. Wirtschaftsinformatik
- 7. Angewandte Informatik
- 8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
- 9. Soziale Arbeit
- 10. Angewandte Psychologie
- 11. Fahrzeugtechnik PLUS
- 12. Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I
- 13. Gesundheitsökonomie
- 14. Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I
- 15. Pflege
- 16. Physical Engineering (Technik-Entwicklung)
- 17. Elektromobilität und regenerative Energien
- 18. Mediendesign und digitale Gestaltung
- 19. Internet und Online-Marketing
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 1 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
 - 1. Energie- und Umwelttechnik
 - 2. Betriebswirtschaftslehre und Management
 - 3. Maschinenbau
 - 4. Fahrzeugtechnik
 - 5. Elektrotechnik und Informationstechnik
 - 6. Wirtschaftsinformatik
 - 7. Angewandte Informatik
 - 8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
 - 9. Soziale Arbeit
 - 10. Angewandte Psychologie
 - 11. Fahrzeugtechnik PLUS
 - 12. Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I
 - 13. Gesundheitsökonomie
 - 14. Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I
 - 15. Pflege
 - 16. Physical Engineering (Technik-Entwicklung)
 - 17. Elektromobilität und regenerative Energien
 - 18. Mediendesign und digitale Gestaltung
 - 19. Internet und Online-Marketing
- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad
 - in den Studiengängen "Maschinenbau", "Fahrzeugtechnik", "Fahrzeugtechnik PLUS", "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)", "Energie- und Umwelttechnik" und "Elektromobilität und regenerative Energien"

'Bachelor of Engineering', abgekürzt 'B.Eng.',

2. in den Studiengängen "Physical Engineering (Technik-Entwicklung)", "Wirtschaftsinformatik", "Angewandte Informatik", "Angewandte Psychologie", "Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I ", "Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I ", "Mediendesign und digitale Gestaltung" und "Internet und Online-Marketing"

'Bachelor of Science', abgekürzt 'B.Sc.',

3. in den Studiengängen "Betriebswirtschaftslehre und Management", "Soziale Arbeit", "Gesundheitsökonomie" und "Pflege"

'Bachelor of Arts', abgekürzt 'B.A.'

verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden).
- (3) Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist.
- (5) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn das Wesen der Lehrveranstaltung die Anwesenheit der Studierenden zwingend erfordert. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum, sofern im Besonderen Teil gefordert, soll in der Regel vor dem Studium muss aber bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt überprüft das Vorliegen der Bestätigung der Praktikantenamtsleiterin oder des Praktikantenamtsleiters. Das Vorpraktikum ist auch von Studierenden nachzuweisen, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten in ein höheres Fachsemester an der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingeordnet werden. Die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter des Studiengangs legt dann die Frist zur Nachholung des Vorpraktikums fest.
- (2) Während des Vorpraktikums werden der Praktikantin oder dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Berufsfeld des Studiengangs vermittelt. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes dieses Studiengangs oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (3) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum im Sinne dieser Ordnung. Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen darin ersichtlich sein.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums trifft auf Antrag der oder des Studierenden die Praktikantenamtsleiter der jeweiligen Fakultät.

§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

(1) Das sechsmonatige Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische T\u00e4tigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) und begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die w\u00f6chentliche/t\u00e4ggliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur pr\u00fcfungsrelevanten Anerkennung des praktischen Pflichtstudiensemesters muss die oder der Studierende mindestens 95 Pr\u00e4senztage nachweisen. Im Besonderen Teil dieser Ordnung kann eine h\u00f6here Anzahl von Pr\u00e4senztagen f\u00fcr die pr\u00fcfungsrelevante Anerkennung des Pflichtstudiensemesters gefordert werden. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der geforderten Anzahl an Pr\u00e4senztagen \u00e4ndert nichts an dem Charakter als Verpflichtendes Praktisches Studiensemester.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann frühestens im 5. Studiensemester absolviert werden, es sei denn im Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung sind hierzu abweichende Regelung enthalten. Eine Vorverlegung bedarf der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters sind begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Besonderen Teils vorgesehen.
- (3) Über die Ausbildung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oder der für den Studiengang zuständige Praktikantenamtsleiterin oder Praktikantenamtsleiter.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das Verpflichtende Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Praktikantenamtsleiterin oder von dem Praktikantenamtsleiter zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Hochschule richtet Praktikantenämter für die Studiengänge ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (6) Die oder der Studierende schließt mit der Praxisstelle eine Ausbildungsvereinbarung entsprechend dem vom Praktikantenamt festgelegten Muster ab. Eine Abschrift der Ausbildungsvereinbarung ist dem Praktikantenamt vor Beginn des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters einzureichen.
- (7) Die Praxisstelle muss der oder dem Studierenden bis zu zehn Arbeitstage während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters Arbeitsbefreiung für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen gewähren; die oder der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.
- (8) Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung der Praktikantenamtsleiterin oder des Praktikantenamtsleiters gewechselt werden, wenn dies dem Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind im Besonderen Teil B geregelt.

§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs formale Leistungsfeststellungen gemäß § 6 abgenommen.
- (2) Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung. Diese umfasst die im Besonderen Teil aufgeführten Studienleistungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 Credits.
- (3) Bis zum Ende des vierten Studiensemesters muss die oder der Studierende alle Teile der Zwischenprüfung erbracht haben. Ausnahmen bilden die Studiengänge Soziale Arbeit und Pflegepädagogik, dort sind alle Teile der Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Studiensemesters zu erbringen. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Credits der Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters bzw. für die Studiengänge Soziale Arbeit und Pflegepädagogik bis zum Ende des fünften Studiensemesters erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt eine gemäß Besonderem Teil festgelegte Anzahl von Credits erworben werden. Credits werden für bestandene Modulprüfungen sowie ggf. für das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester entsprechend der im Besonderen Teil aufgeführten Anzahl vergeben.
- (5) Wer diese erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich 3 Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Eine Ausnahme besteht für die in § 6 (2) der "Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender" geregelten Fälle. Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester können nur Wiederholungsprüfungen geschrieben werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten, dies entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung auf Antrag der oder des Studierenden (Härteantrag) zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Härteantrag ist von der oder von dem Studierenden schriftlich innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe der Note zu stellen. Das entsprechende Schreiben gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Besonderen Teils
 - 1. mündlich und
 - 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Bericht)
 - 3. durch Referate
 - 4. Laborarbeiten
 - 5. Entwürfe und
 - 6. praktische Arbeiten oder
 - 7. als Portfolio oder
 - 8. als Teamleistung

erbracht werden.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört jeder Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.
- (3) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person und Kurs mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden im Besonderen Teil festgelegt.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit werden Credits gem. Besonderem Teil vergeben.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter, soweit diese oder dieser an der Hochschule Ravensburg-Weingarten Technik, Wirtschaft, Sozialwesen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt die im Besonderen Teil festgelegte Anzahl von Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (CD-ROM) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent der zuständigen Fakultät sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforde- rungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden; die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums gem. Besonderem Teil und der gem. Besonderem Teil gewichteten Note der Bachelorarbeit. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote in diese ein.
- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (6) Die Abschlussnote im Diploma Supplement wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:

A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen

C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen

D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen

E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

A bei einem Durchschnitt bis 1,5

B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0

C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5

D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5

E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

(7) Zur Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, welche in ECTS-Grades angegeben sind, ins deutsche Notensystem wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = 1,2 B = 1,8 C = 2,3 D = 3,0 E = 3,8 F = 4.5

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart im gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement als Vorsitzende oder Vorsitzendem, der Prorektorin oder dem Prorektor für Didaktik, Weiterbildung und Studentisches Leben, und aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 19 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Der Zentrale Studienausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
 - 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
 - 3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betriff. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekanen in den Dekanaten (Vgl. § 26 (4) LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (Vgl. § 24 (5) S. 4 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor für Didaktik, Weiterbildung und Studentisches Leben, die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement (Vorsitz) sowie mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen.
 - 2. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 - 3. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen im Hinblick auf Prüfungsanzahl, Prüfungsformen und Prüfungsgestaltungen.

- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
 - 1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14)
 - 2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 und § 15)
 - 3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 8 Abs. 4)
 - 4. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 19)
 - 5. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
 - 6. Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 14)
 - 7. in Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen
 - 9. Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
 - 10. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - 11. Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten
 - 12. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten
 - 13. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
 - 14. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
 - 15. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 30.
- (4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen
 - 1. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen
 - 2. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen
 - 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden
 - 2. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
 - 3. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.
- (5) Den Praktikantenämtern obliegen
 - 1. die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters
 - 2. die Koordination der Ausbildungsinhalte
 - 3. die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen
 - 4. die Genehmigung von Praxisstellen und
 - 5. die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums
 - 6. die Entscheidung über das erfolgreiche Bestehen des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters.

§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.
- (2) Neue Module sind den Prüfungsabschnitten zuzuordnen. Ggf. ist die Gleichwertigkeit mit Modulprüfungen vorangegangener Semester festzustellen. Ebenfalls festzulegen ist die Form der Prüfung und die Anzahl zugeordneter Credits.

§ 22 Organisation von Prüfungen

(1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde und -abmeldezeitraum entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im

Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über My Campus (LSF). In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen.

- (2) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.
- (3) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

§ 23 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Etwaige im Besonderen Teil aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nach auf Antrag der oder des Studierenden erfolgter Exmatrikulation können Prüfungsleistungen nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistung in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form angemeldet wurde als die oder der Studierende noch im Studiengang eingeschrieben war und die oder der Studierende das Recht auf Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht verloren hatte. Die Wiederholung einer nach erfolgter Exmatrikulation abgelegten, nicht erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist aufgrund der Tatsache, dass die oder der Studierende nicht mehr im Studiengang eingeschrieben ist, ausgeschlossen.
- (3) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 24 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren Credits dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gem. § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Baten der Seugnisses der Seugnisse der Seugnisses der Seu

- chelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung ("Diploma Supplement") mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das "Diploma Supplement" wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Bachelor-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.
- (6) Auf Antrag werden in das Bachelorzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu einem halben Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre aufbewahrt.

§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Abs. 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten.
 - In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
 - 2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen der Zwischenprüfung, die Frist für den Eintritt in das Verpflichtende Praktische Studiensemester und die Frist für die Erbringung der Bachelorprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die oder der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Grundstudiums um bis zu 2 Semester, die Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester um bis zu 3 Semester und die Frist zur Erbringung des Hauptstudiums um bis zu 5 Semester. § 23 (2) bleibt von den Regelungen des § 28 (2) unberührt.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinaus geht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabezeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, sowie die Gründe für das Versäumnis von angemeldeten Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.

§ 29 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

(1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Prüfungsamt anzuzeigen und ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studierende sind in diesen Zeiten be-

- rechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen aus § 4 des Mutterschutzgesetzes. Dabei gilt eine Mitteilungspflicht über das Bestehen einer Schwangerschaft gegenüber der für das Labor bzw. Studio verantwortlichen Person.

§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 9 in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Ein Antrag nach Absatz 2 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 - 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
 - 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes verlangen.
 - 3. Bei einem Antrag nach Abs. 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 (6) LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz (1) genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes (1) und (2) können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Energie- und Umwelttechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Zur individuellen Profilbildung besteht bei Studienbeginn die Möglichkeit, zwischen den Fächern Technische Mechanik und Physik zu wählen. Bei Wahl des Faches Technische Mechanik müssen die Module Technische Mechanik 1-3 und bei Wahl des Faches Physik die Module Physik 1-3 belegt werden. Ein Wechsel zwischen den Fächern Technische Mechanik und Physik ist nur im ersten Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Р	Praktikum
	PR	Projekt
	S	Seminar
	Ü	Übung
	V	Vorlesung
Art der Leistung	В	Bachelorarbeit mit Präsentation
	Р	Projektarbeit mit Präsentation
	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
	PF	Portfolio
	R	Referat
	T	Testat
Weitere Abkürzungen	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut SPO angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Semester nicht möglich.

(4) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch zwei Wahlpflichtmodule im 6. Semester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung bieten. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang vor Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(5) Wahlmodul im 7. Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul 10 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen.

Mindestens 4 ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- "Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten" (AWA)
- "Anleitung zum projektbezogenen Arbeiten" (APA)
- maximal eine Tutorentätigkeit

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen 5 ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der SPO.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Inhalte und Bestandteile der Prüfungsleistung sind jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden am Anfang des Vorlesungszeitraumes in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Das Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet

eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik Grundstudium

		- 2	Zugeor	dnetes	Fachse	emeste	er			
		SWS/ ECTS	′			SWS, ECTS		unbenotete Prü- fungsleistung	benotete Prüfungsleis- tung	
Module	Art		1		2	,	3			
Mathematik 1	V+Ü	6	5						K60	
Technische Mechanik 1/ Physik 1	V+Ü/* §32 Abs. (2)	4	5						K90/*	
Werkstoffkunde 1	V+Ü	6	5						K90	
Chemie / Physikalische Chemie	V+Ü	4	5						K90	
Konstruktion 1	V+Ü	4	5						K90	
IT-Werkzeuge	V+Ü V+P	2	3						PA+R	
Professional English	S+Ü S+Ü			2	2	2	3		PF	
Mathematik 2	V+Ü			4	5				K90	
Technische Mechanik 2/ Physik 2	V+Ü/* §32 Abs. (2)			4	5				K90/*	
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P			4	5				PA+K60	
Konstruktion 2 für EU	V+Ü			4	5				PF	
Elektrotechnik	V+Ü			4	5				K90	
Grundlagenpraktikum				2	3	2	2		PA+R	
Elektronik	V+Ü					4	5		K90	
Mathematik 3	V+Ü					4	5		K90	
Grundlagen Mess- und Reglungs- technik	V+Ü+P					5	5		PA+K60	
Technische Mechanik 3/ Physik 3	V+Ü/* §32 Abs. (2)					4	5		K90/*	
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü					4	5		K90	
Summen		28	30	24	30	25	30			

^{* =} Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs.

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik Hauptstudium

		Zugeordnetes Fachsemester								unbenote-		
		SWS/ ECTS		SWS/ ECTS		SWS/ ECTS		SWS/ ECTS		te Prü- fungs-	benotete Prüfungs- leistung	
Module	Art	4	1	5		6		7		leistung		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R		
Verfahrenstechnik	V+Ü			4	5						K90	
Modellierung und Simulation	V+Ü			4	5						PA+K60	
Turbomaschinen 1	V+Ü			4	5						K90	
Wärmeübertragung und Strömungslehre	V+Ü			4	5						K90	
Regenerative Energien und Energiespeicherung	V+Ü			4	5						K90	
Praktikum Energie- und Umwelttechnik	Р			2	3	2	2			PA		
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				Р	
Umweltanalytik	V+Ü					4	5				K90	
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü					4	5				K90	
Kraftwerkstechnik	V+Ü					4	5				K90	
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü					4	5				K90	
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90	
Wahlmodul	§32 Abs. (5)								10	§ 32 Abs. (5)		
Modul Schlüsselqualifikationen	§32 Abs. (6)								5	§ 32 Abs. (6)		
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M	
Summen		1	30	23	30	23	30	1	30			

§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre und Management gliedert sich in 2 Studienblöcke: der erste umfasst die ersten 3 Semester, der zweite die Semester 4-7. Der Studienabschluss erfolgt im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkte) erforderlich. Die Summe von 210 ECTS ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 ECTS und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 ECTS.

Im 2. Studienblock werden die Studienrichtungen Controlling, Personalmanagement sowie Vertriebsmanagement und Marketing angeboten. Die Studierenden haben aus den drei Studienrichtungen am Ende des 3. Semesters zwei auszuwählen. Die Wahl der Vertiefungsrichtungen ist bindend.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Dafür werden folgende Abkürzungen verwendet:

Lehrfoi	<u>Lehrformen</u>		sleistungen	Weitere Abkürzungen				
V	Vorlesung	D	Dokumentation	SWS	Anzahl der Semester- wochenstunden			
Р	Praktikum, Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minu-	ECTS	Anzahl der zu erreichenden			
P(xx)	Pflichtmodul		ten		Leistungspunkte (§3)			
WP	Wahlpflichtmodul							
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	М	Mündliche Prüfung					
Ü	Übung	MPA	Mündliche Prüfung anhand einer praktischen Arbeit					
S	Seminar	R	Referat/Präsentation					
			mit schriftlicher Darlegung					
PR	Projekt	PA	Praktische Arbeit in Verbindung mit Testaten					
SP	Studio-Produktion	PF	Portfolio in Verbindung mit einer Präsentation					
PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation							
PB	Praxisbericht							
В	Bachelorarbeit							

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewicht der Modulteilprüfungen sind zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushang bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige

Semester beschlossen. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wahlfächer

Die Studierenden haben als Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten und/oder aus dem Angebot der Pädagogischen Hochschule im festgelegten Umfang zu belegen und die entsprechenden Prüfungsleistungen zu erbringen. Aus der nicht gewählten Vertiefungsrichtung des Studiengangs können Wahlfächer belegt werden. Studierende haben bei Wahlfachbelegung außerhalb der Fakultät Technologie und Management sicherzustellen, dass sie geprüft werden; ein Teilnahmeschein genügt nicht. Als Wahlfächer können nur Fächer gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Elementen der Pflichtmodule identisch sind. Werden in den Wahlfächern Tutorentätigkeiten durchgeführt, darf deren Umfang insgesamt 4 Credits nicht überschreiten.

Wird ein praktisches Studienprojekt als Wahlfach angeboten, so ist eine Anmeldung erforderlich und verbindlich. Bei Nichtteilnahme an einem angemeldeten Projekt gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

Studierende der Hochschule Ravensburg-Weingarten, die in einem anderen Studiengang als Betriebswirtschaftslehre und Management eingeschrieben sind, können maximal 3 (Teil-) Prüfungen in Betriebswirtschaftslehre und Management ablegen. Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester soll gem. § 5 (1) im fünften Studiensemester abgeleistet werden und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gem. § 7 (2) bestanden ist. Vom Regelfall der Ableistung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemester im 5. Semester kann abgewichen werden, wenn das 5 Semester für ein Auslandssemester genutzt wird; dann wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester in einem späteren Semester abgeleistet.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennenlernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden. Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (z.B. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest und legt fest, wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation (Power Point) angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche

Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiensemester im Umfang von 90 Credits erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert ist.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, die 12 Credits entsprechen, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Durch geeignete organisatorische Regelungen stellt die Hochschule sicher, dass die vorgesehene Bearbeitungszeit eingehalten wird.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

Tabelle 1: 1. Studienblock			Zugeordne	tes Fach	nsemeste	mit SW	'S und Cı	redits	un-	h 4 - 4 -
P = Pflichtmodul			SW: Cred	-	SW Cre		SW Cred		honototo	benotete Prüfungs- leistung
Modul	Lehrveranstaltung	Art	1		2)	3			
P1 Fachgrundlagen und	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VP	2	5						K 60
Nachhaltigkeit	Grundlagen wirtschaftlicher Nachhaltigkeit	VP	2	J						K 00
P2 Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie	VP	2	5						K 60
	Volkswirtschaftslehre Mak- roökonomie	VP	2							
P3 Produktion	Produktionstechnik Produktionswirtschaft	VP VP	2	5						K 90
P4 Investition und Finanzie-	Investitionsrechnung	VP	2	_						14.00
rung	Finanzierung	VP	2	. 5						K 60
P5 Buchhaltung und Bilanzierung	Buchhaltung und Bilanzierung	VP	4	5						K 60
P6 Mathematik	Wirtschaftsmathematik	VP	4	5						K 60
P7 Marktbearbeitung Marktforschung		VP			2	5				K 90
17 Warkiboarbortang	Marketing	VP			2	J				100
P8 Statistik	Statistik	VP			4	5				K 60
P9 Geschäftsprozessma- nagement	Geschäftsprozessmanagement	VP			4	5				D
P10 Kostenrech- nung/Controlling	Kostenrechnung/Controlling	VP			4	5				K 60
P11 Rechtliche Grund-	Grundlagen BGB/HGB	VP			2					
lagen	Grundlagen des öffentlichen Rechts	VP			2	5				MPA
P12 Professional English	Professional English I	VP			2			5		PF
i 12 i idiessional English	Professional English II	S					2	Ü		
P13 Personal und Organisa- tion	Personalmanagement /Organisation	VP					4	5		K60
P14 Management	Managementkonzepte und Mitarbeiterführung	VP					4	5		K 60
P15 Steuerrecht	Steuerrecht	VP			4	5				K 60
P16 Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen der Datenverarbeitung & Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Systeme	VP					4	5		K 90
P17 Logistikmanagement	Logistikmanagement	VP					4	5		K 60
P18 Projekt-, Teamma-	Projektmanagement	VP					2			14.00
nagement	Teammanagement	VP					2	5		K 90
	Summe		24	30	26	30	22	30		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management

Tabelle 2: 2. Studienblock			Zugeordno und Cred		chsemeste	er mit \$	SWS			un-	
P = Pflichtmodul		SW: Cred	•	SWS/ Credits		VS/ dits	SW Cre		te Prü- fungs-	benotete Prüfungs- Ieistung	
Modul	Lehrveranstaltung	Art	4		5	(ĵ	7		leistung	
P19 Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	VP	2	- ا							N 00
Personaladministration	Personaladministration	VP	2	5							K 60
P20 Controlling	Controlling	VP	4	5							K 60
P21 Internationales Management	Internationale Unternehmen und Wirtschaftsstrukturen	VP				4	5				K 60
P22 Marketingmanagement	Marketingmanagement					4	5				K 60
WP Controlling 1	Internationale Rechnungsle- gung	V	2	5]						K 60
WP Controlling 2	Public Sector Controlling	S	2	5	RAXIS						R
WP Controlling 3	Bereichscontrolling	S			ISSE	2	5				R
WP Controlling 4	Businessplan und Unternehmensplanung	VP			MES	2	5				Н
WP Personal 1	Psychologie und Soziologie	V	4	5	ΞE						K 60
WP Personal 2	Personalmanagement im Non- profit-Sektor	S	2	5	_						R
WP Personal 3	Veränderungsmanagement	V				2	5				R
WP Personal 4	Personalentwicklung	V				2	5				R
WP Marketing/Vertrieb 1	Marktpsychologie	V	2	5							K 60
WP Marketing/Vertrieb 2	Fundraising	V	2	5							R
WP Marketing/Vertrieb 3	Marketing und Vertriebsmanagement	S				4	5				K 60
WP Marketing/Vertrieb 4	Vertriebscontrolling	V				2	5				R
P23 Wahlfächer	Wahlfächer	V	*			*		*	15		**
Praxissemester	Praktikantenseminar	S			1/30					PB	
P 24 Abschluss	Bacheloranden-Seminar	S						4	3		
I Z4 Musciliuss	Bachelorarbeit	В							12		В
	Summe		16/18	30	1/30	16/ 18	30	14	30		

 $^{^*=}$ entsprechend der Studienordnung des anbietenden Studiengangs

^{** =} unbenotete Prüfungsleistungen für maximal 5 ECTS

§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Maschinenbau gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im 7. Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich, dieses Studium als ausbildungsintegrierende Studienvariante zu studieren. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 bis 6.

Ab dem Grundstudium wird eine Studienrichtung Engineering Design angeboten. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 12 beschrieben.

Im Hauptstudium werden 5 Studienrichtungen angeboten. Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum 4. Fachsemester für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	P PR	Praktikum Projekt
	S	Seminar
	Ü	Übung
	V	Vorlesung
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Art der Leistung	В	Bachelor-Arbeit
	G	Gruppenarbeit
	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
	PF	Portfolio
	R	Referat

T Testat

Weitere Abkürzungen SWS Zahl der Semesterwochenstunden

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Fachstudiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut SPO angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Fachsemester nicht möglich.

(4) Wahlpflichtmodule

Jede Studienrichtung wird durch 2 Wahlpflichtmodule im 5. und 6. Fachsemester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung in der jeweiligen Studienrichtung geben. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(5) Wahlmodul im 7. Fachsemester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul 10 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen.

Mindestens 4 ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2ECTS/4ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit.

(6) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen 5 ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der SPO. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im 7. Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine einzige Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Die Bestandteile der Modulprüfung sind der Tabelle zu entnehmen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen im 1. Fachsemester ist (außer im Krankheitsfall) nicht möglich.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester im nicht-ausbildungsintegrierten Studiengang ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Fachsemester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau
- Entwicklung und Versuch
- Fertigungsplanung, -steuerung, Verfahrensentwicklung
- Qualitätssicherung
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en)

(10) Bachelor-Arbeit und Seminar

Die Bachelor-Arbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelor-Arbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelor-Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelor-Arbeit eingeht.

(11) Ausbildungsintegrierende Studienvariante

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante 9 Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf (z.B. Industriemechaniker / Industriemechanikerin). Dabei werden die Fachsemester der nicht ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 7). Im Grundstudium wird das Modul "Konstruktion 2/Projekt Entwicklung" (siehe Tabelle 1) in zwei Module aufgeteilt ("Konstruktion 2, Teil 1" und "Konstruktion 2, Teil 2"), die jeweils mit der bewerteten Prüfungsleistung Portfolio abschließen. Die SWS und ECTS entsprechen dabei Tabelle 1. Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierendem Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im IHK-Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Abschnitt 9). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

(12) Studienrichtung Engineering Design

Das Studierenden des Bachelorstudiengangs Maschinenbau Studienrichtung Engineering Design müssen sich zu Beginn des ersten Semester für diese Vertiefung entscheiden.

Die Eignung der Studierenden wird in Form eines Gesprächs zum Vorlesungsbeginn des ersten Semesters bewertet.

Das Eignungsgespräch erfolgt unter dem Aspekt der Feststellung der gestalterischen Begabung der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der Thematik Produkt-Design. Dies geschieht durch die Ein-

reichung zur Bewerbung und Erläuterung im Eignungsgespräch von zwei praktischen Arbeiten: z.B. Hand-Skizzen, Illustrationen, Zeichnungen, Entwürfe, Modellen (Schwerpunkte: eigene Ideen und Umsetzung von Funktionsprinzipien).

Die Studienrichtung Engineering Design ist auf eine Studierendenanzahl von 20% der Gesamtkapazität des Bachelorstudiengangs Maschinenbau begrenzt.

Die Summe der ECTS für diese Studienrichtung ergibt sich aus den Tabellen 8 und 9.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Maschinenbau Grundstudium

		-	Zugeor	dnetes	Fachse	emeste	r	banatata			
		SWS, ECTS	/	SWS, ECTS		SWS/ ECTS	′	unbenotete Prüfungs- Ieistung	benotete Prüfungs-leistung		
Module	Art		1		2	,	3	9			
Mathematik 1	V+Ü	6	5						K60		
Technische Mechanik 1	V+Ü	4	5						K90		
Werkstoffkunde 1	V+Ü	6	5						K90		
Konstruktion 1	V+Ü	4	5						K90		
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü	4	5						K60		
Professional English	S+Ü	2	2						PF		
Troicssional English	S+Ü			2	3				"		
IT-Werkzeuge	V+Ü	2	3						PA+R		
	V+P			2	2				1/00		
Mathematik 2	V+Ü			4	5				K90		
Technische Mechanik 2	V+Ü			4	5				K90		
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P			4	5				PA+K60		
Konstruktion 2/Projekt Entwick- lung	V+Ü+PR			5	5	3	5		PF		
Konstruktion 3	V+Ü			4	5				K90		
Mathematik 3	V+Ü					4	5		K90		
Grundlagen Mess- und Reg- lungstechnik	V+Ü+P					5	5		PA+K60		
Technische Mechanik 3	V+Ü					4	5		K90		
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü					4	5		K90		
Elektrotechnik	V+Ü					4	5		K90		
Summen		28	30	25	30	24	30				

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Entwicklung und Konstruktion

			Zuge	eordn	etes	Fachs	seme	ster			
		SWS ECTS		SW3		SW:		SW:		unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	4	1	į	5	(5	7	7		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü			4	5						K90
Umformtechnik	V+Ü			4	5						K60
CAD Vertiefung	V+Ü			4	5					K60	
Grundlagen BWL und QM	V+Ü			4	5						PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü			2	3	2	2				K90
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Mechatronik und elektrische Antriebe	V+Ü+P					5	5				PA+K90
Maschinendynamik	V+Ü					4	5				K90
Leichtbau und Strukturen	V+Ü+P					4	5				PA+K60
FEM (Finite Elemente Methode)	V+Ü					4	5				PA+K60
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§34 Abs. (5)								10	§ 3	34 Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs. (6)								5	§ 3	34 Abs. (6)
Bachelor-Arbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	23	30	24	30	1	30		

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Produktion und Entwicklung

			Zuge	eordn	etes	Fachs	seme	ster			
		SWS		SW:		SW:		SWS ECTS		unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	4	1	ĺ	5	Е	3	7	'	g	
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü			4	5						K90
Umformtechnik	V+Ü			4	5						K60
Automatisierungstechnik 1	V+Ü			4	5						K90
Grundlagen BWL und QM	V+Ü			4	5						PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Praktikum Produktion	Р			4	3	2	2			PA	
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Fertigungsmess- und Prüftechnik	V+Ü+P					4	5				PA+K90
Produktionswirtschaft und Logistik	V+Ü					4	5				K60+R
Automatisierungstechnik 2	V+Ü					4	5				K90
Produktions- und Betriebslehre	V+Ü					4	5				K60+R
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§34 Abs. (5)								10	§ 3	4 Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs. (6)						5 § 34		14 Abs. (6)		
Bachelor-Arbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	25	30	23	30	1	30		

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Leichtbau und Simulation

			Zuge	eordn	etes	Fachs	seme	ster		unbenotete	
		SWS ECTS		SW3		SW:		SW:		Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	4	1	į	5	6	3	7			
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Leichtbau und Strukturen	V+Ü+P			4	5						PA+K60
Umformtechnik	V+Ü			4	5						K60
CAD Vertiefung	V+Ü			4	5					K60	
Grundlagen BWL und QM	V+Ü			4	5						PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Fügetechnik für Leichtbau	V+Ü			2	3	2	2				K90
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Smart Materials und Bionik	V+Ü					4	5				PA+R
Betriebsfestigkeit und Strukturoptimierung	V+Ü					4	5				PA+K60
Modellierung und Simulation	V+Ü					4	5				PA+K60
FEM (Finite Elemente Methode)	V+Ü					4	5				PA+K60
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§34 Abs. (5)								10	§ 3	34 Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs. (6)								5	§ 3	34 Abs. (6)
Bachelor-Arbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	23	30	23	30	1	30		

Tabelle 5: Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Energie- und Verfahrenstechnik

			Zuge	eordn	etes	Fachs	seme	ster			
		SWS ECTS	,	SW3	•	SW:		SWS ECTS		unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	4	1	į	5	(6	7	'	Ŭ	
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Verfahrenstechnik	V+Ü			4	5						K90
Umwelttechnische Verfahren	V+Ü+P			4	5						PA+K60
Turbomaschinen 1	V+Ü			4	5						K90
Wärmeübertragung und Strömungslehre	V+Ü			4	5						K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Praktikum Energiesystemtechnik	Р			2	3	2	2			PA	
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Umweltanalytik	V+Ü+P					4	5				PA+K60
Regenerative Energien und Energiespeicherung	V+Ü					4	5				K90
Turbomaschinen 2	V+Ü					4	5				K90
Kraftwerkstechnik	V+Ü					4	5				K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§34 Abs. (5)								10	§ 3	4 Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs. (6)								5	§ 3	14 Abs. (6)
Bachelor-Arbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	23	30	23	30	1	30		

Tabelle 6: Bachelorstudiengang Maschinenbau Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Energietechnik

		Zuge	ordn	etes	Fachs	seme	ster				
		SWS ECTS		SWS		SWS ECTS		SWS ECTS		unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	4	1	Ę	5	6	3	7	1	J	
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							R+PA	
Verbrennung, Emissionen und Prozessrech- nung	V+Ü			4	5						PF
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü+P			5	5						PA+K90
Turbomaschinen 1	V+Ü			4	5						K90
Wärmeübertragung und Strömungslehre	V+Ü			4	5						K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Praktikum Energiesystemtechnik	Р			2	3	2	2			PA	
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
CAD Vertiefung	V+Ü					4	5			K60	
Maschinendynamik	V+Ü					4	5				K90
Turbomaschinen 2	V+Ü					4	5				K90
Kraftwerkstechnik	V+Ü					4	5				K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§34 Abs. (5)								10	§ 3	44 Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs. (6)								5	§ 3	44 Abs. (6)
Bachelor-Arbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	24	30	23	30	1	30		

Tabelle 7: Bachelorstudiengang Maschinenbau Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante

Sem.	Unternehmen	Hochschule	Abschluss
1	Grundausbildung		
2		1. Theoriesemester*	Grundstudium Teil 1
3		2. Theoriesemester*	Grandstadiann Teil T
4	Praxisphase		
5	Praxisphase		Berufliche Prüfung
6		3. Theoriesemester*	Grundstudium Teil 2
7		5. Theoriesemester*	Hauptstudium
8		6. Theoriesemester*	riauptstudium
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester*	B. Eng.

^{*} die Theoriesemester entsprechen jeweils den Fachsemestern in der nicht ausbildungsintegrierten Studienvariante

Tabelle 8: Bachelorstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung Engineering Design Grundstudium

		-	Zugeor	dnetes	Fachse	emeste	ır			
		SWS/ Credit		SWS, Credi		SWS/ Credit		unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung	
Module	Art		1		2	(3			
Mathematik 1	V+Ü	6	5						K60	
Technische Mechanik 1	V+Ü	4	5						K90	
Werkstoffkunde 1	V+Ü	6	5						K90	
Konstruktion 1	V+Ü	4	5						K90	
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü			4	5				K90	
Fremdsprachen	S+Ü	2	2						K90	
Тетизріаснен	S+Ü			2	3					
IT-Werkzeuge	V+Ü V+P	2	3	2	2				LA	
Mathematik 2	V+r V+Ü			4	5				K90	
Technische Mechanik 2	V+Ü			4	5				K90	
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P			5	5				K90	
Konstruktion 2/Projekt Entwick- lung	V+Ü+PR			5	5	3	5		PF	
Konstruktion 3	V+Ü					4	5		K90	
Mathematik 3	V+Ü					4	5		K90	
Grundlagen Skizzieren und Design	V+Ü	4	5					Т		
Technische Mechanik 3	V+Ü					4	5		K90	
Design 1 (CAD Flächen und Rendering)	V+Ü+P					5	5	Т		
Elektrotechnik	V+Ü					4	5		K90	
Summen		28	30	26	30	24	30			

Tabelle 9: Bachelorstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung Engineering Design Hauptstudium

			Zuge	eordn	etes	Fachs	seme	ster			
		SWS Cred	,	SW3 Cred	•	SW: Cred	,	SW: Cred		unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	4	1	į	5	6	3	7	1	<u> </u>	
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							R+PA	
Design 2 (Produktgestaltung und Ästhetik)	V+Ü			4	5						PA+R
Grundlagen Thermodynamik und Strömungs- lehre	V+Ü			4	5						K90
CAD Vertiefung	V+Ü			4	5					K60	
Grundlagen BWL und QM	V+Ü			4	5						PA+R
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü			2	3	2	2				K90
Design-Projekt zur Studienrichtung mit Semi- nar (verknüpft mit Design 2)	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Mechatronik und elektrische Antriebe	V+Ü					4	5				K90
Design 3 (Künstlerische Aspekte)	V+Ü					4	5				PA+R
Leichtbau und Strukturen	V+Ü					4	5				K90
FEM	V+Ü					4	5				K90
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§34 Abs. (5)								10	§ 3	44 Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§34 Abs. (6)								5	§ 3	14 Abs. (6)
Bachelor Arbeit + Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	23	30	23	30	1	30		

§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im 7. Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Es ist auch möglich dieses Studium als ausbildungsintegrierende Studienvariante zu studieren. Detaillierte Regelungen sind in Abschnitt 11 beschrieben.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Im Hauptstudium werden 2 Studienrichtungen angeboten. Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum 4. Fachsemester für eine der Studienrichtungen zu entscheiden.

(2) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

In den Tabellen werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Р	Praktikum
PR	Projekt
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
В	Bachelorarbeit
G	Gruppenarbeit
Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten
Μ	Mündliche Prüfung
PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
PF	Portfolio
R	Referat
T	Testat
SWS	Zahl der Semesterwochenstunden
	PR S Ü V B G Kxx M PA PF R

(3) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut SPO angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Semester nicht möglich.

(4) Wahlpflichtmodule

Jede Studienrichtung wird durch 2 Wahlpflichtmodule im 5. und 6. Semester ergänzt, die eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung in der jeweiligen Studienrichtung geben. Die Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(5) Wahlmodul im 7. Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul 10 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen.

Mindestens 4 ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

- Studienarbeit (2ECTS/4ECTS),
- maximal eine Tutorentätigkeit

(6) Modul Schlüsselgualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen 5 ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der SPO. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im 7. Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(7) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(8) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine einzige Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Die Bestandteile der Modulprüfung sind der Tabelle zu entnehmen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen im 1. Semester ist (außer im Krankheitsfall) nicht möglich.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(9) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kann das Verpflichtende Praktische Studiensemester auch in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet werden (vgl. Abschnitt 11).

Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau
- Entwicklung und Versuch
- Fertigungsplanung, -steuerung, Verfahrensentwicklung
- Qualitätssicherung
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en)

(10) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloguium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

(11) Ausbildungsintegrierender Studiengang

Das Curriculum umfasst bei der ausbildungsintegrierenden Studienvariante 9 Semester und führt zunächst zu einem Abschluss in einem IHK-Ausbildungsberuf (z.B. Industriemechaniker / Industriemechanikerin). Dabei werden die Fachsemester der nicht ausbildungsintegrierenden Studienvariante in das verlängerte Curriculum integriert (siehe Tabelle 7). Im Grundstudium wird das Modul "Konstruktion 2/Projekt Entwicklung" (siehe Tabelle 1) in zwei Module aufgeteilt ("Konstruktion 2, Teil 1" und "Konstruktion 2, Teil 2"), die jeweils mit der bewerteten Prüfungsleistung Portfolio abschließen. Die SWS und ECTS entsprechen dabei Tabelle 1. Das Curriculum wird ergänzt durch Ausbildungsinhalte in einem kooperierenden Unternehmen sowie einer gewerblichen Schule; diese Ausbildungsinhalte werden verantwortet durch das kooperierende Unternehmen bzw. die gewerbliche Schule und tragen zu dem Abschluss im IHK-Ausbildungsberuf und nicht zum Abschluss des Bachelorstudiengangs bei. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird in Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit in den Theoriesemestern im kooperierenden Unternehmen abgeleistet (vgl. Abschnitt 9). Das Projekt mit Seminar und die Bachelorarbeit können im kooperierenden Unternehmen angefertigt werden.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik Grundstudium

		- 2	Zugeor	dnetes	Fachse	emeste	r	
		SWS, ECTS		SWS, ECTS		SWS/ ECTS		benotete Prüfungs- leistung
Module	Art	,	1	,	2	(3	
Mathematik 1	V+Ü	6	5					K60
Technische Mechanik 1	V+Ü	4	5					K90
Werkstoffkunde 1	V+Ü	6	5					K90
Konstruktion 1	V+Ü	4	5					K90
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü	4	5					K60
Professional English	S+Ü	2	2					PF
Troiossional English	S+Ü			2	3			
IT-Werkzeuge	V+Ü	2	3					PA+R
	V+P			2	2			
Mathematik 2	V+Ü			4	5			K90
Technische Mechanik 2	V+Ü			4	5			K90
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P			4	5			PA+K60
Konstruktion 2/Projekt Entwick- lung	V+Ü+PR			5	5	3	5	PF
Konstruktion 3	V+Ü			4	5			K90
Mathematik 3	V+Ü					4	5	K90
Grundlagen Mess- und Reg- lungstechnik	V+Ü+P					5	5	PA+K60
Technische Mechanik 3	V+Ü					4	5	K90
Grundlagen Thermodynamik und Strömungslehre	V+Ü					4	5	K90
Elektrotechnik	V+Ü					4	5	K90
Summen		28	30	25	30	24	30	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik und -entwicklung

			Zuge	eordn	etes	Fachs	seme	ster			
		SWS ECTS		SW3		SW:		SW:		unbenotete Prüfungs- Ieistung	benotete Prü- fungsleistung
Module	Art	4	1	í	5	Е	3	7	'		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Grundlagen Kraftfahrzeuge	V+Ü			4	5						K90
Verbrennungsmotoren	V+Ü			4	5						K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü			4	5						K90
Fahrzeugkonstruktion und Fahrwerke	V+Ü			4	5						K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Praktikum Fahrzeugtechnik	Р			2	3	2	2			PA	
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Mechatronische Anwendungen im KFZ	V+Ü					4	5				K90
Alternative Antriebe	V+Ü					4	5				K90
Entwicklung fahrzeugtechnischer Systeme	V+Ü					4	5				K60+R
Grundlagen BWL und QM	V+Ü					4	5				PA+R
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§35 Abs. (5)								10	§ 35	Abs. (5)
Modul Schlüsselqualifikationen	§35 Abs. (6)								5	§ 35	Abs. (6)
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	23	30	23	30	1	30		

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik Hauptstudium: Vertiefungsrichtung Fahrzeugmechatronik

			Zug	eordi	netes	Fach	isem	ester			
		SWS ECTS	,	SW3		SW:	•	SW:		unbenotete Prüfungs- Ieistung	benotete Prü- fungs-leistung
Module	Art	4	1	į	5	(5		7		
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Grundlagen Kraftfahrzeuge	V+Ü			4	5						K90
Verbrennungsmotoren	V+Ü			4	5						K90
Mechanische Antriebstechnik	V+Ü			4	5						K90
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü+P			5	5						PA+K90
Wahlpflichtmodul 1	V+Ü			4	5						K90
Praktikum Fahrzeugtechnik	Р			2	3	2	2			PA	
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Mechatronische Anwendungen im KFZ	V+Ü					4	5				K90
Alternative Antriebe	V+Ü					4	5				K90
Systems Engineering	V+Ü					4	5				М
Mikrocontrollerprogrammierung	V+P					4	5			PA	
Wahlpflichtmodul 2	V+Ü					4	5				K90
Wahlmodul	§35 Abs. (5)								10	§ 35 Abs. (5)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§35 Abs. (6)								5	§ 35 Abs. (6)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S							1	15	B+M	
Summen		1	30	24	30	23	30	1	30		

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik Curriculum ausbildungsintegrierende Studienvariante

Sem. 1	Unternehmen Grundausbildung	Hochschule	Abschluss
2		1. Theoriesemester*	
3		2. Theoriesemester*	Grundstudium
4		3. Theoriesemester*	
5	Praxisphase		
6	Praxisphase		Berufliche Prüfung
7		5. Theoriesemester*	l lountotudium
8		6. Theoriesemester*	Hauptstudium
9	Bachelorarbeit	7. Theoriesemester*	B. Eng.

^{*} die Theoriesemester entsprechen jeweils den Fachsemestern in der nicht ausbildungsintegrierten Studienvariante

§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind für deutschsprachige Studierende ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits erforderlich. Für nicht deutschsprachige Studierende wird kein Vorpraktikum gefordert. Stattdessen beträgt die Dauer des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters abweichend von § 5 Abs. 1 mindestens 26 Wochen. Die Gesamt-Creditsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem praktischen Studiensemester mit 30 Credits. Im Hauptstudium werden zwei Studienrichtungen angeboten: Automatisierungstechnik/Energietechnik und Kommunikationstechnik. Die Studierenden haben sich bei der Rückmeldung zum 4. Studiensemester durch schriftliche Anmeldung für eine der drei Studienrichtungen zu entscheiden

(2) Lehrveranstaltungen

Der allgemeine Teil der SPO (insbesondere §3.3: Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.) wird nicht durch diesen besonderen Teil außer Kraft gesetzt.

Die Lehrveranstaltungen der ersten vier Studiensemester werden für Studierende, die im Sommersemester starten, in englischer Sprache angeboten (im jährlichen Turnus). Labore können zweisprachig geplant werden. Alle anderen Studiensemester werden in deutscher Sprache angeboten (Es gilt §3.3).

Als Voraussetzung für das Angebot der Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung kann der Fakultätsrat Mindestteilnahmezahlen festlegen. Teilnehmerin oder Teilnehmer ist, wer die betreffende Studienrichtung gewählt hat. Alle Lehrveranstaltungen enthalten einen Übungsanteil von mindestens 20% und höchstens 40%.

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 5.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Dabei werden lolgende Abi	kurzungen	verwendet:
Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	S	Seminar
	Р	Praktikum, Übung
	PR	Projekt
Art der Leistung	В	Bachelor-Arbeit
	K	Klausur mit Dauer in Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	R	Referat
	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
	RPA	Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert.
	PF	Portfolio
Weitere Abkürzungen	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden
	E	englischsprachig
	D	deutschsprachig

(3) Wahlmodule

Werden Wahlmodule aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt, so ist eine besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Tutorentätigkeiten können als Wahlfächer im Umfang von höchstens 5 ECTS anerkannt werden. Wahlmodule aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informatik können vertiefungsrichtungs- übergreifend gewählt werden.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 4. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 dieser SPO. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 dieser SPO.

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn der Studierende bis zum Ende des 4. Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 Credits erbracht hat.

Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus den Gebieten der Automatisierungstechnik, Energietechnik, der Kommunikationstechnik und des Vertriebs mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Einsatz elektronischer Netzwerke und Systeme kennen lernen.

Arbeitsfelder können sein:

- Planung und Realisierung elektronischer und informationstechnischer Systeme
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektronischer Schaltungen
- Test von Netzwerken und Systemen
- Software-Entwicklung
- Einsatz von Rechnern zum Schaltungs- und Systementwurf (CAD)
- Computersimulation
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektrischer Antriebe
- Planung und Realisierung von mechatronischen Systemen in der Fahrzeugtechnik
- Technische Vertriebsunterstützung und After Sales

Gesamtdauer: 20 Wochen für deutschsprachige Studierende, 26 Wochen für nicht deutschsprachige Studierende.

(6) Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das Praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Um- fang der Bachelor-Arbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

(7) Gültigkeit

Diese SPO wird zum Wintersemester 2019/20 gültig.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – Grundstudium für deutschsprachige Studierende

			Zugeordn	etes Fachs	emester	benotete Prü-
			ECTS	ECTS	ECTS	fungsleistung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	1	2	3	
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V/4	5			K90
Elektrotechnik/Physik 2: Eektrodynamik	Elektrodynamik	V/4		5		K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V/4			5	K90
Messtechnik 1: Grundlagen	Messtechnik 1 Messtechnik-Labor	V/2 P/2		5		K90
Messtechnik 2: Vertiefung	Messtechnik 2 Elektronik Praktikum: linea- re Messtechnik	V/2 P/2			5	K90
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis 1 mit Übungen	V/4	5			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V/4	5			K90
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V/4		5		K90
Robotik	Robotik	V+P/ 4			5	PF
Programmieren	Programmieren	V+P/ 4	5			K90
Elektrotechnisches Praktikum	Grundpraktikum Elektrotechnik 1: Grundschaltun gen	P/2		5		PF
	Grundpraktikum Elektrotechnik 2: Implementation & Verifikation	P/2				
Objektorientierte Prgrammierung	Objektorientierte Programmier- ung	V+P/ 4		5		K90
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V/4	5			K90
	Digitaltechnik Praktikum	P/2				
Digitales Praktikum	Rechnertechnologie Praktikum	P/2			5	PF
Rechnertechnologie	Rechnertechnologie	V/4		5		K90
Elektronik	Elektronik	V/4			5	K90
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 1	Grundpraktikum Elektrotechnik 3: Programmieren von uC	P/2			5	PF
-	Schaltungsentwurf Praktikum	P/2				
Physik Mechanik	Physik Mechanik	V/4	5			K90
Summen			30	30	30	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik – Hauptstudium für deutschsprachige Studierende

			Zugeordne	etes Fachser	nester		benotete		
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	Prü- fungs- leistung		
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	4	5	6	7			
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	V+P/4			5		PF		
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 2	Schaltungsentwurf	V+P/4	5				PF		
Sprache	English	V+P/4	5						PF
Nachrichtentechnik	Nachrichtentechnik	V/4	5				K90		
Hochfrequenztechnik	Hochfrequenztechnik	V/4			5		K90		
Hochirequenztechnik	Hochfrequenzpraktikum	P/2			3		K90		
Projekt-Seminar	Wissenschaftliches Arbei- ten	S+P/4			5		М		
Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze	V/4			5		K90		
Leistungselektronik	Leistungselektronik	V/4	5				K90		
Regelungstechnik	Regelungstechnik mit Übungen	V/4		Prakti-		6	K90		
	Regelungstechnik Praktikum	P/2		sches Studien-					
N.A	Microcontroller	V/2		semes-	_		1400		
Microcontroller	Microcontroller Praktikum	P/2		ter	5		K60		
Automatisierungstechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik	V/2				7	K90		
Ü	SPS-Systeme	V/2							
	SPS-Systeme Praktikum	P/2							
Profil	Wahl-Pflicht 1	-			5		siehe Fach		
Profil	Wahl-Pflicht 2	-				5	siehe		
Wahlmodul	Wahlmodul	-	5				Fach siehe Fach		
Seminar	Begleitseminar Praxispro- jekt	PR/2	5				M		
Striiidi	Seminar	S/2	J				141		
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit incl. Ab- schluss-Kolloquium (15% An- teil an der Note)					12	B + R		
Summen			30	30	30	30	12		

Tabelle 3: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik - Hauptstudium: Studienrichtung Kommunikationstechnik für deutschsprachige Studierende (2 aus x)

			SS oder WS		benotete Prü-
	ECTS		ECTS	ECTS	fungsleistung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	SS	WS	
Internetanwendungen	Internetanwendungen	V+P/4	5		PF
Nachrichtentech- nische Systeme	Nachrichtentechnische Systeme	V/4	5		K90
Automotive Electronics Controls	Automotive Electronics Controls	V/4		5	K90
Verkehrstelematik	Verkehrstelematik	V/4	5	5	M
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang	V+P	Aushang	Aushang	Aushang
Project-Seminar	Projekt: Kommunikations- technik	Р	5	5	М
Summen			20	15	

Tabelle 4: Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik - Hauptstudium: Studienrichtung Automatisierungstechnik für deutschsprachige Studierende (2 aus x)

			SS oder WS		benotete Prü-
			ECTS	ECTS	fungsleistung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	SS	WS	
Antriebstechnik	Antriebstechnik	V+P/4	5		K90
	Echtzeitprogrammierung	V/2			
Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung Praktikum	P/2	5	5	K90 oder PF
Ausgewählte Themen	Spezielle Angebote nach Aushang	V+P	Aushang	Aushang	Aushang
Project-Seminar	rt-Seminar Projekt: Automatisierungs- technik P 5		5	5	М
Summen			15	10	

§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Studienstruktur

Das Studium "Wirtschaftsinformatik" umfasst 34 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab. Vergeben wird der Grad "Bachelor of Science".

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2a – 2d. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Lehrveranstaltung B Bachelor-Prüfung

P Praktikum
PR Projekt
S Seminar
Ü Übung
V Vorlesung

Art der Leistung BA Bachelorarbeit

D Dokumentation

K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten

M Mündliche Prüfung PA Praktische Arbeit

PF Portfolio

T(xx) Testat mit Dauer in xx Minuten

R Referat

Weitere Abkürzungen SWS Zahl der Semesterwochenstunden

(3) Wahlpflichtbereiche und Wahlmodule

Die Studierenden müssen zwei der drei angebotenen Wahlpflichtbereiche wählen (vgl. Tabellen 2b - 2d). Ein Wahlpflichtbereich besteht jeweils aus zwei Wahlpflichtmodulen.

Für die beiden Wahlmodule können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlfächern wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden auch die Art der Lehrveranstaltung und der Prüfungsleistung veröffentlicht.

Für die beiden Wahlmodule können auch Lehrveranstaltungen aus einem nicht gewählten Wahlpflichtbereich gewählt werden.

Als Wahlmodul kann auch eine Tutorentätigkeit sowie die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung der Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Oben genannte Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 Credits anerkannt.

Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass mindestens die geforderte Anzahl an Credits erreicht wird.

Als Wahlmodule können nur Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen deutlich verschieden sind. Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von Credits kann ggf. überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von Credits noch ein weiteres Modul bzw. Lehrveranstaltung benötigt. Alle anderen frei gewählten Module bzw. Lehrveranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, ggf. mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2a - 2d.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 Credits erworben hat.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praxisstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studiengebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Auswahl, Planung, Entwicklung, Umsetzung und Wartung von Informations- und Kommunikationssystemen und den davon unterstützten Geschäftsprozessen kennenlernen.

Über das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Ubersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellung
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von 6 Monaten umfassen. Bei Krankheit, temporären Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praktikantenamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 Credits entspricht.

Die Bachelorarbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Teil der Bachelor-Prüfung ist ein Wirtschaftsinformatik-Seminar. Das Wirtschaftsinformatik-Seminar gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende im Laufe ihres bzw. seines Studiums an mindestens 10 hochschulöffentlichen Vorträgen aus dem Studiengebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere (von der Studiengangsleitung genehmigte) Vorträge, z.B. Gastvorträge von Industrievertretern oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch die Unterschrift der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten oder einer Professorin oder eines Professors des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Grundstudium

			Zuge	eordne	etes Fa	chser	nester		
			SWS/ Credit		SWS, Credi		SWS, Credi		Prüfungsleistung
Modul	Lehrveranstaltung	Art	1	1		2		3	
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü	4	5					K90
Einführung in Wirt- schaftsinformatik und E-	Einführung in Wirtschaftsin- formatik	V	4	5					K90
Business	Einführung in E-Business								
Webtechniken	Webtechniken	V+Ü	4	5					PA
Lineare Algebra	Lineare Algebra	V+Ü	4	5					PF
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü	4	5					K90
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+Ü	4	5					K90
Programmieren	Programmieren	V			4	5			K90
Programmieren Praktikum	Programmieren Praktikum	Р			4	5			T120
Statistik	Statistik	V+Ü			4	5			K60
Informationsbeschaffung	Wissenschaftliches Arbeiten Kreativitätstechniken	V+Ü V+Ü			4	5			D
Marketing	Marketing	V+Ü			4	5			K90
Externes Rechnungswesen	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü			4	5			K90
Integrierte Standardsoftware	Integrierte Standardsoftware	V+Ü					4	5	K90
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	V					4	5	K120
Objektorientierte Program- mierung Praktikum	Objektorientierte Program- mierung Praktikum	Р					4	5	Т90
Produktion und Logistik	Materialwirtschaft & Logistik Produktionsplanungs- und -steuerungssysteme	V+Ü					4	5	K90
Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leis- tungsrechnung	V+Ü					4	5	K90
Internet und verteilte Systeme	Internet und verteilte Systeme	V+Ü					4	5	K90
Summen			24	30	24	30	24	30	23

Tabelle 2a: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Hauptstudium

				Zug	eordnetes Fa	achsen	nestei	r		Prüfungs- leis-
			SWS, Credi		SWS/ Credits	SWS, Credi		SWS, Credi		tung
Modul	Lehrveranstaltung	Art	4	ļ	5	6	j	7	7	
Business English	Professional English ¹	V+Ü	4	5						M
Präsentation und Rhetorik	Präsentation & Rhetorik	V+Ü	4	5						R
Software Engineering	Software Engineering	V	4	5	Р					K90
Customer Relationship Management	Customer Relationship Management	V+Ü	4	5	R A					K90
Wahlmodul 1	Wahlfächer	§37(3)	4	5	K T					§37(3)
Wahlpflichtbereich 1, Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfächer	§37(3)	4	5	l S					§37(3)
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	Ü			C H	4	5			PF
Investitionsplanung und	Investitionsplanung und -kontrolle	V+Ü			E S	4	5			K90
BWL-Planspiel	BWL-Planspiel				S					
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü			Т	4	5			K90
Soziale Interaktion und Mitarbeiterführung	Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	V+Ü			U D	4	5			K90
Wahlpflichtbereich 1, Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfächer	§37(3)			E E	4	5			§37(3)
Wahlpflichtbereich 2, Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfächer	§37(3)			N S	4	5			§37(3)
Wahlpflichtbereich 2, Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfächer	§37(3)			E M			4	5	§37(3)
Wahlmodul 2	Wahlfächer	§37(3)			E S			4	5	§37(3)
Projektseminar	Projektseminar	PR			Т			4	5	D
Abschlussmodult	Wirtschaftsinformatik- Seminar	S			E R				3	BA
Mnociliassillonnir	Bachelorarbeit inkl. Abschluss-Kolloguium ²	В							12	DA
Summen			24	30	- 30	24	30	12	30	

Fußnoten zu den Tabellen 1 bis 2

¹ Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

 $^{^{2}}$ Das Abschluss-Kolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

Tabelle 2b: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Wahlpflichtbereich Industrie

			Zug	jeordr	netes F	achse	emeste	:r	Prüfungs-
			SW Cred	•			SW Cred	•	leistung
Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltung	Art	4 ode	4 oder 6		6 oder 7			
Supply Chain Management & Advanced Planning	Supply Chain Management & Advanced Planning	V	4	5					K90
Praktische Umsetzung von Entscheidungsunterstüt- zungssystemen	Praktische Umsetzung von Entscheidungsunterstüt- zungssystemen	V+P					4	5	PA

Tabelle 2c: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Wahlpflichtbereich Business Intelligence

			Zug	eordr	netes F	achse	emeste	er	Prüfungs-
			SW Cred	•			SW Cred	•	leistung
Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltung	Art	4 ode	oder 6		6 oder 7			
Business Intelligence - Prakti- sche Umsetzung einer BI- Ar- chitektur	Business Intelligence - Prak- tische Umsetzung einer Bl- Architektur	V	4	5					PA
Data Mining & Big Data	Data Mining & Big Data	V+P					4	5	М

Tabelle 2d: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
Wahlpflichtbereich Betriebliche Informationssysteme

			Zug	jeordr	ietes F	achse	emeste	er	Prüfungs-
			SW Cred	•			SW Cred	•	leistung
Wahlpflichtmodul	Lehrveranstaltung	Art	4 ode	er 6			6 od	er 7	
Anwendung und Technologie betrieblicher Informationssys- teme	Anwendung und Technologie betrieblicher Informationssysteme	V	4	5					M
Implementierung von Ge- schäftsprozessen in betriebli- chen Informationssystemen	Implementierung von Ge- schäftsprozessen in betriebli- chen Informationssystemen	V+P					4	5	PA

§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten beiden Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 210 Credits (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich.

Jeder Studierende wählt eines der beiden angebotenen Profile: Robotik und Smart Devices bzw. Spiele.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1, 2, 3a und 3b.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung V Vorlesung

P Praktikum, Übung

S Seminar PR Projekt

Umfang der Leistung SWS Zahl der Semesterwochenstunden

Crs Credits nach European Credit Transfer System

Lehrveranstaltungen können im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.

(3) Wahlmodule

Die Studierenden können als Wahlmodule im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 2) wählen:

- Lehrveranstaltungen aus dem nicht gewählten Profil.
- Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen, die jedes Semester veröffentlicht wird
- Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen.

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen der einzelnen Module ergeben sich aus den Tabellen 1, 2, 3a und 3b.

Mögliche Prüfungsformen sind: B Bachelorarbeit

K Klausur mit Dauer in Minuten

M Mündliche Prüfung

PRO Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation

und einer Präsentation

PF Portfolio KQ Kolloquium

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen zu allen Modulen gemäß Tabellen 1, 2 sowie 3a bzw. 3b bestanden sind.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Es darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 Credits erworben hat.

(6) Bachelor-Modul

Das Bachelor-Modul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Abschlusskolloquium, in dem auf das gesamte Studium zurückgegriffen werden kann. Das Bachelor-Modul darf erst durchgeführt werden, wenn alle Module bis zum vierten Studiensemester einschließlich und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 Credits entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten, ansonsten gelten die Regelungen gemäß §10 zu mündlichen Prüfungsleistungen. Das Kolloquium trägt 3 ECTS-Punkte sowie 20% zur Note des Bachelor-Moduls bei.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Grundstudium

		Zug	eordne ⁻	tes Fac	hseme				
		SWS/ Credits		SWS/ Credits		SWS/ Credits		Prüfungsleistung	
Modul	Art	1	1		2				
Programmieren 1	V	4	5					K90 oder M	
Programmieren 1 Praktikum	Р	4	5					K60 oder M	
Lineare Algebra	V	4	5					PF oder K90	
Analysis 1	V	4	5					PF oder K60	
Interaction Design	V+P	4	5					PRO	
Netzwerke	V+P	4	5	2	2			PF	
Grundlagen der Informatik	V			6	8			PF	
Programmieren 2	V+P			4	5			K90 oder PF	
Analysis 2	V			4	5			K60	
Statistik und Wirtschaftsmathematik	V			4	5			K60	
Betriebssysteme	V+P			4	5			K90	
Systemprogrammierung	Р					4	5	PF oder K90	
Grafische Bedienoberflächen	V+P					4	5	K90 oder PF	
Software-Engineering	V					4	5	PF oder K90	
Datenbanksysteme	V+P					4	5	PF oder K90	
Internet	V+P					4	5	PF oder K90	
Tutorium, Sozialkompetenz und Nachhaltigkeit	V+P					4	5	PF	

Summe: 90 ECTS-Punkte

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Hauptstudium

		Zug	eordn	etes Fa							
		SWS/ Credits		SWS/ Credits		SWS/ Credits		SWS/ Credits		Prüfungs-	
Modul	Art	4	4			6		7		leistung	
Professional-English	S	4	5							PF	
Web-Programmierung	V+P	4	5							PF oder K90	
Software-Engineering Praktikum	Р	4	5							PRO PRO	
Künstliche Intelligenz	V	4	5							K90	
Mobile Anwendungen	V+P	4	5							PRO PRO	
Profil		4	5								
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester					30					PF	
Profil	V+P					8	10				
Datensicherheit	V					4	5			K60	
Systemsicherheit	V+P					4	5			K60	
Wahlfach							10				
Wahlfach									5		
Systemadministration	V							4	5	PF	
Projektseminar	PR							4	5	PRO PRO	
Bachelor-Modul									15	B+KQ	

Summe: 120 ECTS-Punkte

Tabelle 3a: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Profil Robotik und Smart Devices

Debatik und Conart Davissa			Fachse	emeste	r	
Robotik und Smart Devices		SWS/		SI	NS/	Prüfungsleistung
		Cre	edits	Credits		
Modul	Art	4	4		3	
Autonome Mobile Roboter	V+P	4	5			PF
Embedded Systems	V+P			8	10	PF

Summe: 15 ECTS-Punkte

Tabelle 3b: Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Profil Spiele

			Fachsemester			
Spiele		SWS/ Credits			WS/ edits	Prüfungsleistung
Modul	Art	4	4	6		
Computergrafik	V+P	4	5			PRO oder PF
Spieleentwicklung	V+P			4 5		PRO oder PF
Game Design	V+P			4	5	PRO oder PF

Summe: 15 ECTS-Punkte

§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)

(1) Studienstruktur

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in Tabelle 1 und Tabelle 2 beschrieben. Das Studium gliedert sich in zwei Studienphasen. Die erste Studienphase stellt das Grundstudium dar und schließt mit der Zwischenprüfung gemäß § 7 (2) ab. Die zweite Studienphase ist das Hauptstudium, es enthält neben Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und individuellen Wahlfächern das Praktische Studiensemester sowie die Bachelorprüfung. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS zu erbringen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Lehrveranstaltungen der beiden Studienphasen sowie die zugehörigen, für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 4. Dabei werden generell die folgenden Abkürzungen verwendet:

<u>Lehrformen</u>		<u>Prüfungsl</u>	<u>eistungen</u>	Weitere Abkürzungen					
V	Vorlesung	D	Dokumentation	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden				
P	Praktikum, Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten	ECTS	Anzahl der zu errei- chenden Leistungs- punkte (§3)				
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	MBK(xx)	Modulbegleitende Klausur mit Gesamt- dauer in Minuten						
S	Seminar	MPA	Mündliche Prüfung an- hand einer praktischen Arbeit						
PR	Projekt	R PF PB B	Referat/Präsentation Portfolioprüfung Praxisbericht Bachelorarbeit						

(3) Wahlfächer

Zur Profilbildung steht den Studierenden ein Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie individuellen Wahlmodulen zur Verfügung.

a) Wahlpflichtmodulangebot

Das Wahlpflichtmodulangebot besteht aus Modulen der Themenschwerpunkte "Technik" sowie "Management" (vgl. Tabellen 3 und 4). Es sind sowohl im vierten wie auch im sechsten Fachsemester jeweils ein Modul aus dem Wahlpflichtfachblock 1 sowie ein Modul aus dem Wahlpflichtfachblock 2 zu wählen. Bereits gewählte Module dürfen nicht erneut gewählt werden.

Die Studierenden wählen bis zum Ende des dritten Semesters für das vierte Semester sowie bis zum Ende des fünften Semesters für das sechste Semester, welche Wahlpflichtmodule aus Tabellen 3 und 4 sie jeweils belegen möchten. Die Durchführung eines Wahlpflichtmodules kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig ge-

macht werden.

b) Individuelle Wahlmodule

Zur individuellen Profilbildung haben die Studierenden im siebten Fachsemester Prüfungsleistungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder einer anderen Hochschule im Umfang von 15 ECTS zu erbringen. Die Wahl von Angeboten außerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

Als individuelle Wahlmodule dürfen nur Fächer gewählt werden, die einen Bezug zum Berufsbild der Wirtschaftsingenieurin bzw. des Wirtschaftsingenieurs aufweisen und inhaltlich nicht mit Pflichtmodulen bzw. Wahlpflichtmodulen identisch sind bzw. nur eine geringe inhaltliche Überschneidung aufweisen.

In Ergänzung zu § 31 kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall anderweitig erbrachte Leistungen (z.B. Tutorentätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf 5 ECTS nicht übersteigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester (vgl. § 5) ist im fünften Studiensemester abzuleisten und kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gemäß § 7 (2) bestanden ist.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Die für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters zu erbringenden Leistungen (bspw. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) sowie deren Form und Frist werden durch das Praktikantenamt festgelegt. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation in einem von der jeweiligen Softwareausstattung unabhängig lauffähigen Dateiformat angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Fachsemester und das Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Tabelle 1: 1. Studienblock							Fachsen und ECT			Un-	Benotete
				SWS/		S	SWS/		VS/	benotete Prüfungs-	Prüfungs-
Modul		Lehrveranstaltung	Form	ECTS 1			ECTS 2		<u>TS</u> 3	leistung	leistung
P1	Investition und Finanzie-	Investitionsrechnung		2							
ГІ	rung	Finanzierung	V	2	5						K 60
P2	Kostenrechnung/ Controlling	Kostenrechnung/Controlling	VP			4	5				K 60
DO	Madahaadaitusa	Marktforschung	V			2	- ا				140.0
P3	Marktbearbeitung	Marketing	V			2	5			1	K90
P4	Geschäftsprozess- management	Geschäftsprozessmanagement	VP					4	5		D
P5	Statistik	Statistik	VP					4	5		K60
P6 Projektmanagement	D I.	Projektmanagement	VP					2	_		1400
	Projektmanagement	Teammanagement	VP					2	5		K90
P7	Lineare Algebra	Lineare Algebra	VP	4	5						K60
P8	Analysis 1	Analysis 1: Zahlensysteme, Differenzial- und Integralrechnung	VP	4	5						K60
P9	Analysis 2	Analysis 2: Differentialgleichungen, Vektoranalysis	VP			4	5				K60
P10	Physik 1	Physik 1: Mechanik	VP	4	5						MBK120
P11	Physik 2	Physik 2: Elektrodynamik	VP			4	5				MBK120
P12	Chemie	Chemie	VP	4	5						K60
P13	Elektrotechnik	Elektrotechnik	VP	4	5						MBK120
P14	Elektronik	Elektronik	VP			4	5				K60
P15	Werkstoffe	Werkstoffkunde	V					4	5		K60
P16	Logistikmanagement	Logistikmanagement	VP					4	5		K60
P17	Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen der Datenverarbeitung & Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Systeme	VP					4	5		K90
D10	Professional English	Professional English I	S	2			E				PF
P18	Professional English	Professional English II	S			2	5				ľΓ
		Summe		26	30	22	30	24	30		

Tabelle 2: 2. Studienbloo	:k			Zuç		es Fachsem VS und ECTS		•		. Un-	Benotete
			SWS, ECTS		SWS/ ECTS		/	SV EC		benotete Prüfungs-	Prüfungs- leistung
Modul	Lehrveranstaltung	Form	4		5	5 6		7		leistung	J
P19 Konstruktion	CAD	VP	2	_							D
119 Konstiuktion	Technische Mechanik	VP	2	5							D
P20 Rechtliche Grundlagen	Rechtliche Grundlagen	VP	4	5							MPA
P21 Bilanzierung & Unternehmenssteuern	Bilanzierung & Unternehmenssteuern	VP	4	5							MPA
P22 Qualitätsmanagement &	Qualitätsmanagement	VP	2	_							K60
Messtechnik	Messtechnik	Р	2	5							KOU
P23 Personal & Organisation	Personalmanagement /Organisation	V				4	5				K60
P24 Management	Managementkonzepte & Mitarbeiterführung	V				4	5				K60
P25 Unternehmensgründung & Entrepreneurship	Unternehmensgründung & Entrepreneurship	VP				4	5				K60
P26 Produktionstechnik	Produktionstechnik	VP				4	5				PF
WP1 Wahlpflichtfachblock 1	1 Modul aus Tabelle 3 1 Modul aus Tabelle 4		Vgl. Ta- bellen 3 und 4	10							Vgl. Ta- bellen 3 und 4
WP2 Wahlpflichtfachblock 2	1 Modul aus Tabelle 3** 1 Modul aus Tabelle 4**	Vgl. Ta- bellen 3 und 4				Vgl. Ta- bellen 3 und 4	10				Vgl. Ta- bellen 3 und 4
W Wahlfächer	*	*						*	15	max. 5 ECTS	*
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	S			1 30)					PB
Bachelorarbeit und	Bacheloranden-Seminar	S						4	4.5		
Bachelorandenseminar	Bachelorarbeit	В							15		В
	Summe		24	30	1 30	24	30	4+*	30		

 $^{^{*}~=~}$ Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs.

^{** =} Bereits gewählte Fächer dürfen nach erfolgreicher Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung nicht erneut gewählt werden.

Tabelle 3: Wahlpflich (4. bzw. 6.		SWS//ECTS		Un- benotete Prüfungs-	Benotete Prüfungs-	
Modul	Form			leistung	leistung	
WPT 1 Automatisierung	Automatisierung	VP	4	5		K60
WPT 2 Regenerative Energien un Energiespeicherung	Regenerative Energien und Energiespeicherung	VP	4	5		K60
WPT 3 Entwicklung	Wissenschaftliches Arbeiten und Technische Dokumentation	VP	4	5		D
WPT 4 Konstruktion	Konstruktion	VP	4	5		K60
WPT 5 Systems Engineering	Systems Engineering	VP	2	_		A AD A
(technische Produkt- entwicklung)	SE-Labor	L	2	5		MPA
WPT 6 Technischer Vertrieb / Technischer Einkauf	Technischer Vertrieb, Technischer Einkauf	VP	4	5		D

Tabelle 4: Wahlpflichtf (4. bzw. 6. Fa		SWS	//ECTS	Un- benotete Prüfungs-	Benotete Prüfungs- leistung	
Modul	Lehrveranstaltung	Form			leistung	icistui ig
WPM 1 Qualitätswesen	Qualitätswesen	VP	4	5		K60
WPM 2Supply Chain Management	Supply Chain Management	VP	4	5		PF oder R
WPM 3 Methoden und Prozesse	Operations Research	VP	4	5		K60
WPM 4 Internationales Manage- ment	Internationales Management	VP	4	5		K60
WPM 5 Außenwirtschaft	Außenwirtschaft	VP	2	5		MPA

§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

(1) Studienstruktur

Das Studium Soziale Arbeit gliedert sich in den Studienteil I im Umfang von 3 Semestern, das Ver- pflichtende Praktische Studiensemester und den Studienteil II im Umfang von 3 Semestern, der im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Cre- dits erforderlich. Die Gesamt-Creditsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

Das 4. Studiensemester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die Studierenden Prüfungen im Umfang von 70 Credits aus den Modulen des Studienteils I erbracht haben. Die Mindestdauer beträgt 100 Tage tarifüblicher Vollzeit (20 Wochen). In der Regel sind mit der Praxisstelle 24 Wochen zu vereinbaren, da Urlaub, eventuelle Krankheit und Feiertage hinzuzurechnen sind.

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen so- wie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3. Prüfungsleistungen im Umfang von 70 Credits aus dem Studienteil I sowie das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester sind Zulassungsvoraussetzungen für den Studienteil II.

Im Studienteil II werden in den Modulen 22, 23, und 24 drei aus sieben Schwerpunkten (Tabelle 3 - Schwerpunktmodule S1 bis S7) gewählt (siehe Abs. 2).

Als Voraussetzung für das Angebot der Schwerpunkte und der Wahlbereiche Politik, Ökonomie und Recht in den Modulen 18, 20, 21 kann der Fakultätsrat Mindest- und Höchstzahlen sowie Zulas-sungsregelungen für die Teilnehmenden festlegen.

Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen so- wie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung: V Vorlesung

P Praktikum S Seminar Ü Übung

Art der Leistung: B Bachelor-Arbeit

Kxx Klausur mit Dauer in xx Minuten

Mxx mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten

H Hausarbeit R Referat

PA Projektarbeit/praktische Abeit

PB Praxisbericht
PF Portfolio
PR Präsentation

GÜ/GA Gruppenübung/Gruppenarbeit

(2) Schwerpunktmodule

Aus den für die Schwerpunktmodule 22-24 wählbaren Schwerpunkten S1, S2, S3, S4, S5, S6 und S7 müssen drei Schwerpunkte gewählt werden. Die jeweils zu erbringende Prüfungsleistung zur Vergabe von Credits geht aus Tabelle 3 hervor. Die Schwerpunkte können sowohl jedes Semester als auch nur einmal jährlich angeboten werden. Die Entscheidung zum lediglich einmal jährlichen Angebot wird bei zu geringer Nachfrage getroffen. Die pro Semester ausgeschriebenen Schwerpunkte und Veranstaltungen werden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Anmeldezeitraum, bekannt gegeben.

Schwerpunkt S7 "Spezielle Ergänzungsangebote" besteht aus speziellen Zusatzveranstaltungen zu Fragestellungen der Sozialen Arbeit und aus Veranstaltungen anderer Bachelorstudiengänge der Hochschule, die für die Soziale Arbeit sinnvolle Ergänzungen darstellen. S7 Veranstaltungen müssen entweder als S7 Veranstaltungen ausgeschrieben sein oder bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung, dass diese als S7 anerkannt werden. (Antrag auf Anerkennung) Bei der Wahl des Schwerpunktes S7 müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 7 Credits belegt werden. Mindestens eine der Veranstaltungen muss mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(3) Wahlpflichtbereich in den Modulen 18, 20 und 21

In den Modulen 18, 20 und 21 gibt es neben verpflichtenden Angeboten auch jeweils einen Wahl- pflichtbereich. In diesen Wahlpflichtbereichen muss eine der zwei angebotenen Veranstaltungen gewählt werden, entweder W1 oder W2.

(4) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Wird ein Modul mit verschiedenen Prüfungsleistungen abgeprüft, können die Lehrenden die Wahl zwischen den Prüfungsleistungen einschränken. Diese Entscheidung ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters:

In ausgesuchten Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit sollen Studierende unter Anleitung praktische Erfahrungen sammeln und theoretisch reflektieren. Dies geschieht in Praxisveranstaltungen an der Hochschule und durch praktische Erfahrungen in anerkannten Praxisstellen außerhalb der Hoch- schule. Hier soll das im Studium erworbene theoretische Wissen kritisch überprüft, anwendungs- bezogen und selbstverantwortlich umgesetzt und Erfahrungen gemacht werden, die zur Entwicklung einer eigenen beruflichen Identität beitragen.

(6) Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten drei Studiense- mester im Umfang von 90 Credits erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemes- ter absolviert ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Aufga- benstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen erfüllt.

Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung Fassung vom 27. Juni 2019

Hochschule Ravensburg-Weingarten Technik, Wirtschaft, Sozialwesen Seite 77

Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Studienteil I

Module	Lehrveranstaltungen		Zugeord	netes Fach	nsemester	-	Unbe- notete	Be- notete
			1	2	3	4	Prü- fungs-	Prü- fungs-
		Art	Cre- dits	Cre- dits	Cre- dits	Cre- dits	lei- stung	leistung
	T		T					
1 Propä- deuti- kum	1.1 Einführung in das Studi- um und die Praxis der Sozia- Ien Arbeit	S/P 2 SWS	5					K60
	1.2 Einführung in das wis- senschaftliche Arbeiten	V 2 SWS						
2 Geschich- te, Theorie und Perspek- tiven der So- zialen Arbeit	2.Geschichte, Theorie und Perspektiven der Sozialen Arbeit	V 5 SWS	5					M30
3. Politik	3.1 Einführung in die Politik und Verwaltung	V 2 SWS						PF
	3.2 Geschichte der Sozialpo- litik – Soziale Sicherungs- systeme							
4. Arbeits- for- men der	4.1 Einführung in das methodische Arbeiten	V 1 SWS	- 5					K90
Sozialen Ar- beit I	4.2 Soziale Einzelhilfe	S 2 SWS						
5. Gesellschaft-	5.1 Lebenslagen, Soziale Ungleichheit	V 2 SWS	5					K90
liche Rahmen- bedingungen	5.2 Abweichendes Verhalten und soziale Probleme	S 2 SWS	5					K90
6. Recht I	6.1 Recht in der Gesellschaft	V 2 SWS	5					K90
	6.2 Grundlagen des Verwal- tungsrechts	V 2 SWS						1,50
7. Recht II	7.1 Recht der Ex- istenzsicherung	V 3 SWS		_				
	7.2 Grundlagen des Zivilrechts	V 1 SWS		5				K90
	7.3 Recht im Alter	V 1 SWS						

Module	Lehrveranstaltungen		Zugeord	dnetes Fach	nsemester		Unbe- notete	Be- no- tete Prü-
			1	2	3	4	Prü- fungs-	fungs- leistung
		Art	Cre- dits	Cre- dits	Cre- dits	Cre- dits	lei- stung	
	T	1				Ι		
8. Verhal- tens- wis- senschaftli-	8.1 Psychologische Grundl- gen	V 2 SWS		6				PF
che Grund-	8.2 Entwicklungspsychologie	V 2 SWS						
lagen	8.3 Sozialpsychologie	V 2 SWS						
9. Gesundheit	9.1 Sozialmedizinische Grundlagen	V 2 SWS		6				K90
	9.2 Grundlagen und Formen psychischer Störungen	V 2 SWS		0				
10. Arbeitsfor-	10.1 Soziale Gruppenarbeit	S 2 SWS		5				PF
men der Sozialen Ar- beit II	10.2 Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	S 2 SWS						
11. Grundla- gen Kommu- nikation und	11.1 Kommunikation und Gesprächsführung	V 2 SWS		5				
Ethik	11.2 Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	S 2 SWS		J				PF
12. Medi- en und	12.1 Medienpädagogik	V 2 SWS		3				
Kunst in der Sozia- Ien Arbeit	12.2 Ästhetische Grundlagen	S 1 SWS		J				
10117 112011	12.3 Künstlerische Methoden in der Sozialen Arbeit I	S 2 SWS	_					PF
	12.4 Künstlerische Methoden in der Sozialen Arbeit II	S 2 SWS			6			
10	12.5. Medienpädagogische Praxisprojekte 13.1 Mediation und Kon-	S 1 SWS S						
13. Beratung	fliktbearbeitung 13.2 Personenzentrierte	3 SWS S	_		9			
	Gesprächsführung	3 SWS	_					PF
	13.3. Systemische Beratung	S 3 SWS						
14. Selbst-	14.1 Selbstmanagement	S 2 SWS			г			
und Fremdwahr-	14.2 Selbst- und Fremdwahrnehmung	S/Ü 2 SWS			5			GÜ/GA
nehmung	14.3 Gender und Diversity	S 1 SWS						

Module	Lehrveranstaltungen		Zugeord	netes Facl	nsemester		Unbe- notete	Be- no- tete Prü-
			1	2	3	4	Prü- fungs-	fungs- leistung
		Art	Credit s	Cred- its	Cre dits	Cred its	lei- stung	
15. Kinder-	15.1 Kinder und Jugendhilfe	V						
und Ju-	(inkl. KJHG) I	2SWS			_			I/ CO
gendhilfe	15.2 Lernfeld Kinder und Jugendhilfe (inkl. KJHG) II	Ü 2 SWS			5			K 60
16. Ge- meinde- psy- chiatrie	16.1 Gemeindepsychiatrischer Verbund und methodische Kom- petenzen der Gemeindepsychiatrie	V 2 SWS			5			Н
	16.2 Rechtliche Grundlagen der Gemeindepsychiatrie	V 1 SWS						
17. Theorie und Praxisbezüge	17.1. Angeleitetes Prakti- kum (Arbeit an einer aner- kannten Praxisstelle)	S/P				30	PB	
	17.2 Konsultationsgruppe	S/Ü 1 SWS						
	17.3 Supervision	S/P 1SWS						
Summe			30	3 0	30	30		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Studienteil II

Module	Lehrveranstaltungen		Zuge	ordnetes Fac	chsemester	Unbe- notete	Be- notete
			5	6	7	Prüfungs- leistung	Prüf- ungs-
		Art	Credits	Credits	Credits	lolotung	leis- tung
18. Ökonomie	18.1 Grundlagen der Volkswirtschaftsleh- re	V 2 SWS	6				K120
	18.2 Grundlagen der Be- triebswirtscha ftslehre	V 2 SWS					
	18.3. Wahlbereich Ökonomie W1 Sozialmanagement oder W2 Personalmanagement in Nonprofit- Organisationen	S 2 SWS					
19. Sozialplanung	19.1 Grundlagen Sozialplanung	S 2 SWS S	6				P A
	19.2. Verfahren Sozialplanung	3 SWS					
20. Recht III	20.1 Grundlagen und Prinzipien des Sozial- gesetzbuches	V 1 SWS	6				K120
	20.2 Sozialgerichts- verfahren	V 1 SWS	-				
	20.3 Rehabilitation	V 1 SWS					
	20.4. Wahlbereich Recht W1 Familienrecht oder W2 Resozialisierung und Strafrecht	V 2 SWS					
21. Professionelles Handeln	21.1 Methoden, Konzepte, Theorien der Sozialen Arbeit I	V 1 SWS	5				R
	21.2 Methoden, Konzepte, Theorien der Sozialen Arbeit II	S 1 SWS					

	21.3 Wahlbereich Politik W1 Sozialpolitik im in- temationalen Vergleich oder W2 Politik Sozialer Arbeit	S 2 SWS					
22. Schwerpunkt-modul A	wählbar aus Tabelle 3		7				H/K/PF/R / M/PA
23. Schwerpunkt-modul B	wählbar aus Tabelle 3			7			H/K/PF/R / M/PA
24. Schwerpunkt-modul C	wählbar aus Tabelle 3			7			H/K/PF/R / M/PA
25. Empirische Sozi- alforschung	25.1 Grundlagen Empir- ische Sozialforschung	V 2 SWS		8			P F
	25.2 Angewandte Empirische Sozialforschung	S 3 SWS					F
26. Fallarbeit	26.1 Fallsteuerung, Case Management	V 2 SWS		6			Н
	26.2 Fallstudie	Ü 2 SWS					
27. Studienbegleitendes Praktikum I	27. Studienbegleiten des Praktikum	P/S		2	10	PB	
28. Kultur – Interkul- turelle Arbeit	28.1 Grundlagen der Interkulturalität	V 2 SWS					P R
	28.2 Migration und Integration	S 3 SWS			7		
	28.3 Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen	S 1 SWS					
29. Bachelorprüfung	29.1 Bachelor-Arbeit				12		В
	29.2. Colloquium	S 1SWS			1	PR	
Summe			30	30	30		

Tabelle 3: Wählbare Schwerpunkte zu den Modulen 20, 21 und 22 (Die Schwerpunkte können sowohl jedes Semester als auch nur einmal jährlich angeboten werden)

Module	Lehrveranstaltungen		Zuge	ordnetes Fac	chsemester	Unbe- notete	Be- notete
			5	6	7	Prüfungs- leistung	Prüf- ungs-
		Art	Credits	Credits	Credits		leis- tung
S.1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendli- chen	S 1.1 Theorien des Kindes- und Jugend- alters	S 1 SWS		7			K 120
	S 1.2 Besondere Problemlagen Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen	S 2 SWS					
	S 1.3 Bildungsarbeit mit Jugendlichen	S 1 SWS					
	S 1.4 Jugendhilfeplanung	S 1 SWS					
S.2. Soziale Arbeit mit Familien	S 2.1 Theoretische Grundlagen zur Fami- lie	S 1 SWS		7			D
	S 2.2 Ansätze und Konzepte der Famili- enförderung /-beratung	S 2 SWS					P F
	S 2.3 Besondere Problemlagen in der Arbeit mit Familien	S 2 SWS					
S.3 Soziale Arbeit mit alten Menschen	S 3.1 Gerontologisc he Grundlagen	V 2 SWS		7			K120
	S 3.2 Hilfe und Angebote	V 1 SWS					
	S 3.3 Einführung in die Altenhilfepla- nung	S 2 SWS					
	S 3.4 Altern - Sterben	S 1 SWS					

S.4. Soziale Arbeit	S.4.1 Theoretische	S			
mit Menschen mit Behinderung	Grundlagen Sozialer Arbeit in der Behin- dertenhilfe	2 SWS	7		K120
	S.4.2 Rehabilitation	S 1 SWS			
	S.4.3 Behindernde Umwelt	S 2 SWS			
S.5. Klinische Sozialar- beit	S.5.1 Klinische Sozi- alarbeit	S 2 SWS	7		K120
	S.5.2 Abhängigkeit	V 1 SWS			
	S.5.3 Psychische Störungen	V 2 SWS			
S.6 Public Health	S.6.1 Gesundheitssyste m	S 1 SWS	7		P F
	S.6.2 Gesundheits- förderung - Prävention	S 2 SWS			'
	S.6.3 Angewandte Sozial- epidemiolo- gie	S 2 SWS			
S.7. Spezielle Ergän- zung- sangebote	S.7.1 frei wählbar Beispiele siehe Tabel- le 4		79		PA/H/ R/
	S.7.2 frei wählbar Beispiele siehe Tabel- le 4				K/M/P F/ GÜ/GA
	S.7.3 frei wählbar Beispiele siehe Tabel- le 4				
	S.7.4 frei wählbar Beispiele siehe Tabel- le 4				

Tabelle 4: wählbare Veranstaltungen zu Schwerpunkt S 7 (frei wählbar aus HS-Angebot)

Beispielhafte Lehrveranstaltung für Modul S7	Credits
Aktuelle Fragestellungen der Sozialen Arbeit	3
Fachenglisch Soziale Arbeit	3
anerkennungsfähige Lehrveranstaltung aus dem Hochschulangebot	X

⁹ Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 7 Credits zu erbringen. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule müssen entweder als S7 Lehrveranstaltungen ausgeschrieben sein oder bedürfen der Zustimmung der Studiengangsleitung, dass diese für den Schwerpunkt S7 anerkannt werden (formloser Antrag).

§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Psychologie gliedert sich in zwei Studienabschnitte: Der erste Studienteil umfasst die ersten drei theoretischen Semester und vermittelt überwiegend psychologisches Grundlagenwissen (Tabelle 1 s. Grundlagen) und wissenschaftliche Methoden, wobei bereits eine Einführung in die Anwendungsfelder der Psychologie gegeben wird (Tabelle 1 s. Basis Anwendungsfächer). Im zweiten Studienteil wird neben vertiefenden Methodenmodulen auf zwei Aufgabenbereiche der Psychologie fokussiert: A "Prävention und Bewältigung psychischer Störungen" (Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie); B "Bewältigung von Multikulturalität/Zuwanderung und Globalisierung" (Interkulturelle Psychologie in Politik und Wirtschaft). Das fünfte Semester ist Verpflichtendes Praktisches Studiensemester und soll die Möglichkeit bieten, das bisher Gelernte in der Praxis zu erproben, eine erste berufliche Identität zu entwickeln und bestenfalls bereits eine wissenschaftliche Fragestellung für die Bachelorarbeit zu generieren. Im siebten Semester können die Studierenden aus den anderen Bachelorstudiengängen der Hochschule Veranstaltungen (insgesamt mind. 15 ECTS) belegen, die Bezug zu den psychologischen Anwendungsfächern aufweisen. Die Bachelorprüfung bildet im 7. Semester den Abschluss des Studiums, das insgesamt 210 ECTS/26 Module umfasst (180 ECTS theoretische Semester, 30 ECTS Praktisches Studiensemester).

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 (Studienteil I) und 2 (Studienteil 2).

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung: V Vorlesung

S Seminar Ü Übung

PA Praktikum

Art der Leistung: B Bachelorarbeit

H Hausarbeit

R Referat (umfasst stets auch schriftliche Ausarbeitung)

K (xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten

M (xx) Mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten

PB Praxisbericht (zeitlich versetzte, aufeinander aufbauende Arbeitsaufträ-

ge in Form eines Fragenkataloges)

PF Portfolio

PR Präsentation (umfasst stets auch schriftliche Ausarbeitung)

GÜ Gruppenübung (umfasst stets auch schriftliche Ausarbeitung)

(3) Wahlfächer

Die für den Studiengang geöffneten Wahlfächer (15 ECTS im 7. Semester) der anderen Bachelorstudiengänge der Hochschule werden zu Vorlesungsbeginn per Aushang bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 dieser SPO. Wiederholungsprüfungen können auch in Form von mündlichen Prüfungen abgehalten werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 dieser SPO.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das 5. Studiensemester ist ein sechsmonatiges Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Pflichtstudiensemesters muss die oder der Studierende mindestens 95 Präsenztage nachweisen. Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erhalten die Studierenden außerdem Arbeitsaufträge (Fragenkatalog zum Praktikum) von der Hochschule, die sie verpflichtend und termingerecht schriftlich zu erledigen haben. Für die Bearbeitung sind die Studierenden von der Praktikumstelle freizustellen. Darüber hinaus steht den Studierenden eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner aus der Professorenschaft während des gesamten Praktikums zur Verfügung. Im Übrigen gilt § 5 dieser SPO. Die begleitenden Arbeitsaufträge bieten den Studierenden die Möglichkeit, Lernprozesse zu reflektieren und Unterstützung seitens der Hochschule bei problematischen/ungeklärten Situationen oder Aufgaben zu erhalten. Darüber hinaus ermöglicht der Austausch untereinander (für einige Fragen des Fragenkataloges sollen sich die Studierenden zu Teams zusammenschließen) einen Überblick über die verschiedenen möglichen Tätigkeitsbereich zu erhalten und eine Art Benchmarking/Qualitätsvergleich der im Feld agierenden Träger/Einrichtungen.

Ziele und Inhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters:

Ziel des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist die Umsetzung der im theoretischen Studienteil vermittelten Kompetenzen in die psychologische Praxis. Es soll darüber hinaus eine erste berufliche Identität und individuelle Profilierung (persönliche Interessen und Talente) ermöglicht werden. Auch ein empirisches Praktikum ist möglich.

Mögliche Praxisstellen gemäß der Studienschwerpunkte A und B sind beispielsweise psychiatrische (Reha) Kliniken, niedergelassene Psychotherapeuten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens (BZgA, Gesundheitsämter), Krankenversicherungen, Bildungsinstitutionen, einschlägige NGOs (z.B. pol. Stiftungen), politisch-administrative Institutionen (z.B. Landratsämter), international tätige Wirtschaftsunternehmen, Unternehmensberatungen, Forschungsinstitute etc.

Inhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters:

Bereich A: Die Studierenden führen psychologische Diagnostik (Anamneseinterviews, Testverfahren wie z.B. Gedächtnistest) unter Anleitung durch und erstellen eine vorbereitende Befundung/Auswertung. Sie übernehmen selbständig einzelne Module verschiedener Gruppentherapien (gemäß Therapiemanual) unter Anleitung der verantwortlichen Psychologischen Psychotherapeutin/des verantwortlichen Psychologischen Psychotherapeuten. Sie arbeiten bei der Planung und Durchführung von Interventionen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention psychischer Störungen aktiv mit und sind auch am Monitoring und der Evaluation beteiligt. Sie werden dabei möglichst mit Patienten/Patientinnen mit Migrationshintergrund konfrontiert, um ihre erworbenen interkulturellen Kompetenzen erproben zu können.

Bereich B: Die Studierenden verschaffen sich einen Überblick über die praktischen interkulturellen Fragestellungen in einem international agierenden Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Vorbereitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Eröffnung einer Auslandsdependance oder Teamführung in international besetzen Teams und können ihre psychologischen Kompetenzen einbringen (z.B. Mitarbeitertraining in interkultureller Kommunikation/Kompetenz oder Erstellung interkultureller Informationsmaterialien/Werbung). Ein Praktikum bei einer einschlägigen NGO oder im politisch-administrativen Bereich ermöglicht den Studierenden, bei der Planung, Durchführung und Evaluation konkreter Interventionen mitzuwirken, z.B. Maßnahmen zur Einstellungsänderung bei Jugendlichen mit rechtsradikalen Tendenzen in sozialen Brennpunk-

ten oder Arbeit mit Asylsuchenden zur Entwicklung einer Theory of Mind für die deutsche Kultur.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester an einem Forschungsinstitut bzw. in Form einer empirischen Studie (z.B. im Auftrag eines Wirtschaftsunternehmens oder eines privaten Klinikträgers) abzuleisten, ist in beiden Bereichen möglich und qualifiziert insbesondere für einen weiterführenden Masterstudiengang oder eine eher administrativ-wissenschaftliche Tätigkeit.

Die Studierenden können aus verschiedenen Praxisstellen (Vorschläge Praxisamt) eine für sie interessante Stelle wählen oder ggfs. einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der allerdings von der Hochschule formal anerkannt werden muss.

Über die praktische Ausbildung sind von der oder dem Studierenden und/oder der Praxiseinrichtung nach Vorgabe der zuständigen Professorin/des zuständigen Professors Tätigkeitsnachweise und Berichte anzufertigen. Dieses Vorgehen stellt eine Maßnahme zur Qualitätssicherung dar und wird ausschließlich dann praktiziert, wenn die Standardunterlagen (Arbeitsaufträge) Fragen unbeantwortet lassen bzw. auf einen problematischen Verlauf des Praktikums hindeuten.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten sechs Studiensemester im Umfang von 150 ECTS erbracht sind und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert ist. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Bachelorarbeit (schriftliche Prüfung) und dem Bachelor-Colloquium, welches als Begleitveranstaltung M25 belegt werden muss. Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Bachelorarbeit haben.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie Studienteil I

			Zugeordnet	es Fachsem	ester	unbe- notete Prü- fungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung
			1	2	3		
Module	Lehrveranstaltung	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M1 Grundlagen Allge- meine Psychologie I	Grundlagen Allgemei- ne Psychologie I	V	5/4				K90
	Sprache	S					
M2 Grundlagen Allge- meine Psychologie II	Vorlesung Grundlagen Allgemeine Psycholo- gie II	V	5/4				PR
	Seminar Grundlagen Allgemeine Psycholo- gie II	S					
M3 Grundlagen Sozial- psychologie	Vorlesung Grundlagen Sozialpsychologie	V	10/6				PR
	Seminar Grundlagen Sozialpsychologie	S					
	Experimentalpsychologische Praktikum Sozialpsychologie	Ü					
M4 Grundlagen Entwick- lungspsychologie	Grundlagen Entwick- lungspsychologie	V	5/4				K90
	Entwicklungspsycho- pathologie	S					
M5 Grundlagen Biologi- sche Psychologie	Grundlagen Biologi- sche Psychologie	V	5/4				K90
	Neuropsychologie	S					
M6 Basis Anwendungs- fächer Pädagogische Psychologie, Wirt-	Basis Anwendungsfä- cher Pädagogische Psychologie	S		10/6			R oder H
schafts- und Organisati- onspsychologie	Experimentalpsycho- logisches Praktikum Pädagogische Psycho- logie	Ü					
	Basis Anwendungsfä- cher Wirtschafts- und Organisationspsycho- logie	S					
M7 Grundlagen Methoden Diagnos-	Grundlagen Methoden Diagnostik/Testtheorie	V		5/4			PF
tik/Testtheorie	Verkehrspsychologie /MPU	S					
M8 Grundlagen quantita- tive und qualitative Me- thoden	Grundlagen quantitative Methoden	V		10/6			K90

	Grundlagen quantitative Methoden	Ü				
	Grundlagen qualitative Methoden	V	-			
M9 Basiskompetenzen I: Wissenschaftliches Ar- bei- ten/Wissenschaftstheori e und Präsentations-	Wissenschaftliches Arbei- ten/Wissenschaftsthe orie und Präsentati- onstechniken	S		5/4		PR
techniken	Präsentation	Ü				
M10 Basis Anwendungs- fächer Gesundheitspsy- chologie, Klinische Psychologie	Basis Anwendungsfä- cher Gesundheitspsy- chologie,	V			10/6	K90
	Basis Anwendungsfä- cher Klinische Psycho- logie	V				
	Vertiefung Klinische Psychologie	S				
M11 Grundlagen Diffe- rentielle Psychologie	Grundlagen Differenti- elle Psycholo- gie/Persönlichkeitspsy chologie	V			5/4	K60
	Persönlichkeitstests	Ü	-			
M12 Philosophie/Ethik in den Humanwissenschaf- ten	Das Leib-Seele- Problem und ethische Grundlagen fachlichen Handelns	S			5/4	R oder H
	Multikulturali- tät/Interkulturalität/Tra nskulturalität	S				
M13 Basis Anwendungs- fächer Rehabilitations- psychologie	Basis Anwendungsfä- cher Rehabilitations- psychologie	S			5/2	PR
M14 Basiskompetenzen II: Gesprächsführung/Interviewtechniken und Selbstmanagement/Sozialkompetenz	Gesprächsfüh- rung/Interviewtechnik en	S/Ü			5/4	GÜ
,	Selbstmanage- ment/Sozialkompetenz	S/Ü				
Summe ECTS			30	30	30	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie Studienteil II

			Zugeord	netes Facl	unbe- notete Prü- fungs- leistung	benotete Prüfungs- leistung		
			4	5	6	7		
Module	Lehrveranstaltung	Art	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS	ECTS/ SWS		
M15 Vertiefung Anwen- dungsfächer Klinische Psychologie (A)	Vertiefung Anwen- dungsfächer Klinische Psychologie	S	10/6	æ				K90
	Klinische Psychologie: Gruppenpsychothera- peutische Verfahren	S		PRAXISSEMESTER				
	Gruppenpsychothera- pie	Ü		PRAXII				
M16 Psychiatrische Versorgungsstrukturen und gesundheitsökonomische	Psychiatrische Versor- gungsstrukturen	S	5/4					PF
Aspekte (A)	Gesundheitsökonomische Aspekte	S						
M17 Vertiefung Sozialpsy- chologie I (B)	Vertiefung Sozialpsy- chologie I	S	5/2					PR
M18 Vertiefung Anwen- dungsfächer Pädagogische Psychologie (B)	Vertiefung Anwen- dungsfächer Pädago- gische Psychologie	S	5/4					PR
	Interkulturelles Unter- richten	Ü						
M19 Vertiefung Methoden Quantitative Verfahren	Vertiefung Methoden Quantitative Verfahren	V	5/4					K90
	Vertiefung Methoden Quantitative Verfahren	Ü						
M20 Angeleitetes Praxis- studium	Arbeit an einer aner- kannten Praxisstelle	Р		26			PA/PB	
	Angeleitetes Praxis- studium: Konsultation	S		4/2			GÜ	
M21 Vertiefung Anwen- dungsfächer Gesundheits- psychologie (A)	121 Vertiefung Anwen- ungsfächer Gesundheits- sychologie (A) Vertiefung Anwen- dungsfächer Gesund- heitspsychologie				10/6			PF
	Gesundheitspsycholo- gie: Public Health und Epidemiologie	S						
	Epidemiologie	Ü						

M22 Vertiefung Methoden Evaluationsforschung	Vertiefung Methoden Evaluationsforschung	S			5/4			PF
	Evaluationsforschung Psychotherapie	Ü						
M23 Vertiefung Sozialpsy- chologie II (B)	Seminar Vertiefung Sozialpsychologie II	S			10/4			GÜ
	Übung Vertiefung Sozialpsychologie II	Ü						
M24 Vertiefung Anwendungsfächer Wirtschaftsund Organisationspsychologie (B)	Vertiefung Anwen- dungsfächer Wirt- schafts- und Organisa- tionspsychologie	S/Ü			5/4			PF
	Wirtschafts- und Or- ganisationspsycholo- gie: Mensch- Maschine-Interaktion	S						
M25 Bachelorprüfung: Bachelorarbeit, Colloquium	Bachelorarbeit					12		В
	Colloquium					3/2	PR	
M26 Wahlpflicht			1			15		
Summe ECTS			30	30	30	30		

§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS

(1) Zuständigkeiten

Der Studiengang "Fahrzeugtechnik PLUS" ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor/Master- Studiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Maschinenbau. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.

Die beiden Hochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für folgende Auf-gaben zuständig ist:

- a. Überprüfung der Einhaltung der Regeln und Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung
- b. Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung
- c. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

(2) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs "Fahrzeugtechnik PLUS" gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Fachsemester und das Hauptstudium, das im 7. Fachsemester mit der Bachelorprüfung abschließt.

Vor der Aufnahme des Studiums wird ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen insbesondere für Studienanfänger ohne einschlägige Berufsausbildung empfohlen. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS erforderlich. Die Summe der ECTS ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

(3) Modulstruktur und Lehrveranstaltungen

Die in den folgenden Tabellen aufgeführten Module beinhalten Lehrveranstaltungen, die in der Modulstruktur im Internetauftritt der Hochschule näher beschrieben sind. Ist ein Praktikum Teil eines Moduls, so wird der Umfang des Praktikums in ECTS und SWS in der Modulbeschreibung aufgeführt. Der Praktikumsbericht geht in die Modulprüfung mit ein.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Es ist auch möglich einen doppelten Abschluss mit einer Partnerhochschule zu erwerben, insbesondere wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Gesamtlehrangebots Lehrveranstaltungen einer Studienrichtung nicht in jedem Semester angeboten werden.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	Р	Praktikum
· ·	PR	Projekt
	S	Seminar
	Ü	Übung
	V	Vorlesung
Art der Leistung	В	Bachelorarbeit
	G	Gruppenarbeit
	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten
	М	Mündliche Prüfung
	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder
		Projektarbeit)
	PF	Portfolio
	R	Referat
	T	Testat
Weitere Abkürzungen	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden

(4) Modulprüfungen im ersten Studiensemester

Die Studierenden des ersten Studiensemesters werden automatisch zu allen Prüfungen laut SPO angemeldet. Eine Abmeldung ist im ersten Semester nicht möglich.

(5) Wahlpflichtmodule

Das Studium wird durch ein Wahlpflichtmodul im 6. Semester ergänzt, das eine weitere Möglichkeit zur vertieften Kompetenzentwicklung gibt. Die möglichen Wahlpflichtmodule werden per Aushang bekannt gegeben.

(6) Wahlmodul im 7. Semester

Das Wahlmodul dient der Ergänzung des Curriculums.

Die Studierenden haben im Wahlmodul 5 ECTS zu erlangen. Die dazugehörigen Lehrveranstaltungen müssen die gewählte Studienrichtung sinnvoll ergänzen.

Mindestens 2 ECTS müssen benotete Prüfungsleistungen sein.

Vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mögliche Wahlfächer durch Aushang bekannt gegeben. Darin muss der Name und die Art der Lehrveranstaltung, die Anzahl der SWS und der gewährten ECTS, die Anerkennung als unbenotete Prüfungsleistung oder benotete Prüfungsleistung sowie die Art der Leistung bekannt gegeben werden.

Als Wahlmodule können außerdem Lehrveranstaltungen aus

- den jeweils anderen Studienrichtungen der Fakultät Maschinenbau
- den anderen Fakultäten der Hochschule nach Genehmigung durch die zuständige Prüfungsausschussvorsitzende oder den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden

gewählt werden, soweit sie nicht Pflichtfächer der Studierenden sind.

Innerhalb des Wahlmoduls können außerdem folgende Lehrveranstaltungen gewählt werden, die zur Entwicklung individueller, neigungsbasierter Kompetenzen führen und im Gesamtkonzept der wissenschaftlichen Ausbildung stehen:

Studienarbeit (2ECTS/4ECTS),

maximal eine Tutorentätigkeit

(7) Modul Schlüsselqualifikationen

Die Studierenden haben im Modul Schlüsselqualifikationen 5 ECTS zu erlangen. Schlüsselqualifikationen können auch durch Tätigkeiten wie Tutorentätigkeit oder ehrenamtliches Engagement anderer Art erlangt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der SPO. Tutorentätigkeiten können im Wahlmodul im 7. Fachsemester und im Modul Schlüsselqualifikation angerechnet werden, wobei eine Tutorentätigkeit nur einmal angerechnet werden kann.

(8) Projektarbeiten

Jede Projektarbeit wird mit einer Präsentation abgeschlossen. Die Durchführung der Projektarbeit wird durch ein Seminar begleitet.

(9) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen. Jedes Modul wird durch eine einzige Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Die Bestandteile der Modulprüfung sind der Tabelle zu entnehmen. Die Inhalte und Gewichtung der jeweiligen Prüfungsbestandteile sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Jede Modulprüfung muss bestanden sein.

Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen im 1. Fachsemester ist (außer im Krankheitsfall) nicht möglich.

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in den Tabellen festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden in der Veranstaltung sowie in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt gemacht.

Die Prüfungsleistung zu durch den/die Studiendekan/in definierten Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen, beispielsweise im Rahmen eines doppelten Abschlusses, wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist in der Regel im vierten Fachsemester abzulegen. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS erbracht hat. Die organisatorische Durchführung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den jeweils aktuellen Regelungen des Praxisamtes, insbesondere dem für das

jeweilige Semester gültigen Praktikums-Kalender (zum Download auf der Homepage des Praxisamtes aktuell verfügbar), festgelegt.

Im Verpflichtenden Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus dem Gebiet des Maschinenbaus mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld kennenlernen.

Beispielhafte Tätigkeiten:

- Konstruktion
- Vorrichtungs- und Werkzeugbau
- Entwicklung und Versuch
- Fertigungsplanung, -steuerung, Verfahrensentwicklung
- Qualitätssicherung
- auf die angestrebte Studienrichtung bezogene Tätigkeit(en)

(11) Bachelorarbeit und Seminar

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten fünf Fachsemester einschließlich des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgreich absolviert sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die Bachelorarbeit wird durch ein Seminar begleitet. Innerhalb des Seminars zur Bachelorarbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium) statt, die zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit eingeht.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Grundstudium

		Zugeordnetes Fachsemester							
		SWS/ ECTS	'	SWS, ECTS		SWS/ ECTS	/	unbenotete Prüfungs- leistung	benotete Prü- fungsleistung
Module	Art	,			2	3	3		
Mathematik 1	V+Ü	6	5						K60
Technische Mechanik 1	V+Ü	4	5						K90
Werkstoffkunde 1	V+Ü	6	5						K90
Konstruktion 1	V+Ü	4	5						K90
Einführung Fertigungstechnik	V+Ü	4	5						K60
Pädagogische Berufsorientierung	V+S+Ü	4	5						K60
Mathematik 2	V+Ü			4	5				K90
Technische Mechanik 2	V+Ü			4	5				K90
Werkstoffkunde 2	V+Ü+P			4	5				PA+K60
Konstruktion 2/Projekt Entwick- lung	V+Ü+PR			5	5	3	5		PF
Konstruktion 3	V+Ü			4	5				K90
Fachdidaktische Grundlagen	V+S+Ü			4	5				K60
IT-Werkzeuge	V+Ü					2	3		PA+R
TT TTOTAL COUNTY	V+P					2	2		.,,,,,,,
Mathematik 3	V+Ü					4	5		K90
Elektrotechnik	V+Ü					4	5		K90
Technische Mechanik 3	V+Ü					4	5		K90
Schulpraxis 1	P+S					0	5	PA+R	
Summen		28	30	25	30	19	30		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Hauptstudium

		Zugeordnetes Fachsemes									h 4 - 4 -
		SWS ECTS		SWS ECTS		SW:		SWS ECTS		unbenotete Prüfungs- Ieistung	benotete Prüfungs- Ieistung
Module	Art	4	1		5	6		7		_	
Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	P+S	1	30							PA+R	
Grundlagen Kraftfahrzeuge	V+Ü			4	5						K90
Grundlagen Mess- und Reglungstechnik	V+Ü+P			5	5						PA+K60
Mechatronische Anwendungen im KFZ	V+Ü			4	5						K90
Verbrennungsmotoren	V+Ü			4	5						K90
Grundlagen Thermodynamik und Strömungs- lehre	V+Ü			4	5						K90
Praktikum Fahrzeugtechnik	Р			2	3	2	2			PA	
Projekt mit Seminar	PR+S			1	2	1	3				G/PA/M
Alternative Antriebe	V+Ü					4	5				K90
Zerspanungstechnik und Werkzeugmaschinen	V+Ü					4	5				K90
Elektrische Antriebe und Steuerungen	V+Ü+P					5	5				PA+K90
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	V+S+Ü					4	5				PF
Wahlpflichtmodul	V+Ü					4	5				K90
Schulpraxis 2	P+S							0	5	PA+R	
Wahlmodul	§42 Abs. (6)								5	§42 Abs. (6)	
Modul Schlüsselqualifikationen	§42 Abs. (7)								5	§42 Abs. (7)	
Bachelorarbeit mit Seminar	BA+S							1	15		B+M
Summen		1	30	24	30	24	30	1	30		

§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I

(1) Zuständigkeiten

Der Studiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor/ Master-Studiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien) betreut.

Die beiden Hochschulen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, der für folgende Aufgaben zuständig ist:

- a) Überprüfung der Einhaltung der Regeln und Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung
- b) Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung
- c) Feststellung der Prüfungsergebnisse

(2) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs "Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I" umfasst sieben Se- mester und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens acht Wochen und Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Credits erforderlich. Die Summe der Credits ergibt sich aus den Tabellen 1 und 2.

(3) Lehrveranstaltungen

Der Fakultätsrat kann festlegen, dass in besonderen Fällen Lehrveranstaltungen nicht in jedem Se- mester angeboten werden.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zuge- hörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	V S P Ü PR	Vorlesung Seminar Praktikum Übung Projekt
Art der Leistung	B K M R PF	Bachelor-Arbeit Klausur mit Dauer in Minuten Mündliche Prüfung Referat Portfolio

TB	Teilbescheinigung
PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
RPA	Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert.
SW	S Zahl der Semesterwochenstunden

Weitere Abkürzungen

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Jede Prüfungsleistung muss be- standen sein. Im Übrigen gilt § 8 dieser SPO. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 dieser SPO.

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das 5. Fachsemester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des 4. Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 Credits erbracht hat. Die organisatorische Abwicklung des verpflichtenden Praktischen Studiensemesters ist in den "Durchführungsbestimmungen zum Vorpraktikum und zum verpflichtenden Praktischen Studiensemester der Fakultät Elektrotechnik und Informatik" festgelegt.

(6) Bachelor-Arbeit und Bachelor-Modul

Die Bachelor-Arbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studi- ensemester und das Praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Um- fang der Bachelor-Arbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Ar- beitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Die mündliche Prüfung (Kolloquium, 1 Credit) zur Bachelor-Arbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelor- Arbeit ein.

(7) Gültigkeit

Diese SPO wird zum Wintersemester 2019/20 gültig.

Tabelle 1 Grundstudium

			Zugeordnet	es Fachsem	ester	be-
			ECTS	ECTS	ECTS	no- tete Prü- fung s- leis- tung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	B1	B2	В3	
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis 1 mit Übungen	V/4	5			K90
Mathematik 2: Line- are Algebra	Lineare Algebra mit Übungen	V/4	5			K90
	Programmieren 1	V/4	5			
Programmieren 1	Programmieren 1 Praktikum	P/4	5			K90 oder M
Elektrotechnik 1: Grundlagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V/4	5			K90
Pädagogische Berufsorien-	Einführung in Fragestellungen der Erziehungswissenschaften	V+	5			K60
tierung	Konzepte der Beruflichen Bildung	S				
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V/4		5		K90
Schulpraxissemester 1	Angeleitetes Unterrichten	P+S		5		TB
Programmieren 2	Programmieren 2	V+P		5		K90 oder PF
Grundlagen der Informat- ik	Grundlagen der Informatik	V/4		5		PF
Betriebssysteme	Betriebssysteme	V+P/4		5		K90
Fachdid-	Lernprozesse im tech- nischen Umfeld	V+P		5		K60
aktische Grundlagen	Elementaria der Technikdidaktik	V+P				
Software-Engineering	Software-Engineering	V/4			5	PF oder K90
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+P/4			5	PF oder K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Fre- quenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V/4			5	K90
Systemprogrammierung		P/4			5	PF
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V/4			5	K90
Netzwerke	Netzwerke	V+P/4			5	PF
Summen			30	30	30	

Tabelle 2 Hauptstudium

			Zugeord	Inetes Fachs	emester	•	benote-
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	te Prü- fungs- leistung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	B4	B5	В6	B7	
Software-Engineering Praktikum	Software-Engineering Praktikum	P/4	5				PRO
Mobile Anwendungen	Mobile Anwendungen	V+P/4	5				PRO
SW: Embedded Systems	Embedded Systems	V+P/4			5		PF
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 1	Grundpraktikum Elektro- technik 3: Programmie- ren von uC	P/2	5				PF
	Schaltungsentwurf Praktikum	P/2					
Statistik	Statistik	Art/ SWS	5	Ī			K60
Datensicherheit	Datensicherheit	V/4			5		K60
Systemsicherheit	Systemsicherheit	V+P/4		Ī	5		K60
Internet	Internet	V+P/4			5		PF oder K90
Microcontroller	Microcontroller	V/2	5	Praktisc			K90
MICIOCOTICIONEI	Microcontroller Praktikum	P/2	J	hes Studiens			K30
Methoden, Medieneinsatz	Gestalten von Lernumgebungen	S		emester			
und Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung	Einsatz und Evaluation mediengestützten Un- terrichts	V+P			5		PF
Schulpraxissemester 2	Angeleitetes Unterrichten	P+S			5		TB
Automatisierungstechnik	Einführung in die Automatisierungstechnik SPS-Systeme	V/2 V/2				7	K90
	SPS-Systeme Praktikum	P/2					
Digitales Praktikum	Digitales Praktikum	P/4				5	PF
Wahlmodul 1	Wahlmodul aus dem Gebiet der Informatik		5				siehe Wahlfächer
Wahlmodul 2	Wahlmodul aus dem Gebiet der Elektrotechnik, Informatik oder Didaktik					5	siehe Wahlfächer
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit incl. Ab- schluss-Kolloquium (15% Anteil an der Note)					13	B + R
Summen			30	30	30	30	12

§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

(1) Studienstruktur

Das Studium Gesundheitsökonomie gliedert sich in 7 Semester und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits erforderlich. Die Gesamt-Creditsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

Das 5. Semester ist das Verpflichtende Praktische Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn die Studierenden Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits aus den Modulen der ersten zwei Semester erbracht haben.

Die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Unter den Modulen 16,20 und 23 sind jeweils 3 Units aus den drei Wahlpflichtbereichen (Tabelle3 – Wahlpflichtbereich WB1 – WB3) zu belegen (siehe Abs. 3). Als Voraussetzung für das Angebot der Schwerpunktmodule können der Fakultätsrat Mindest- und Höchstzahlen sowie Zulassungsregelungen für die Teilnehmenden festlegen.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen ergeben sich aus Tabellen 1 und 2.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung: V Vorlesung

Ü ÜbungS SeminarPL PlanspielP Praktikum

Art der Leistung: B Bachelorarbeit

K (xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten

M (xx) mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten

R Referat

GÜ Gruppenübung

PA praktische Arbeit (Haus-, Projekt-, Seminararbeit)

PF Portfolio
PR Präsentation

Weitere Abkürzungen SWS Semesterwochenstunden

(3) Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich 1, 2 und 3 sind jeweils drei Lehrveranstaltungen zu belegen. In den Tabellen 3 der Studien- und Prüfungsordnung sind beispielhaft entsprechende Lehrveranstaltungen aufgeführt. Die pro Semester zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden in der elektronischen Veranstaltungssoftware der Hochschule Ravensburg-Weingarten des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen sind in den folgenden Tabellen dargestellt. Die unbenoteten Prüfungsleistungen sind spätestens bis zur Beantragung des Bachelor-Zeugnisses zu erbringen.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das 5. Studiensemester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester und umfasst mindestens 100 Arbeitstage (20 Wochen). Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters finden 3 Konsultationsgruppentreffen statt. Für diese Zeit sind die Studierenden von der Praktikumsstelle freizustellen. Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden lernbegleitende gesundheitsökonomische und methodische Aufgaben bearbeitet.

Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester dient dem theoriegestützten Zugang zur wirtschaftswissenschaftlichen Praxis im Sinne des forschenden Lernens. Ziel der praktischen Ausbildungsphase im Studium Gesundheitsökonomie ist das Kennenlernen von betriebswirtschaftlichen und handlungsorientierten Ablaufprozessen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Erwerb berufsfeldbezogener Schlüsselqualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln. Ausgehend von eigenen Zielsetzungen und Fragestellungen erfolgt die methodisch-gestützte und systematische Beobachtung und Reflexion unterschiedlicher ökonomischer Aspekte sowie die durch Beratung und Begleitung unterstützte eigenständige Übernahme ausgewählter Tätigkeiten wirtschaftswissenschaftlicher oder organisationstheoretischer Tätigkeiten.

Als integrierter Bestandteil des Curriculums werden die Studierenden von der Hochschule durch die Konsultationsveranstaltungen begleitet und betreut.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der ersten vier Studiensemester im Umfang von 120 Credits erbracht und das Verpflichtende Praktische Studiensemester (30 Credits) erfolgreich absolviert wurden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in 360 Arbeitsstunden (12 Credits) absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

					ugeordno achseme				unbeno- tete Prü- fungs- leistung	benote- te Prü- fungs- leistung
			SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР		
Module	Lehrveranstaltung	Art	1		2		3	}		
	1.1 Gesundheit und Krankheit	S	1							
1. Propädeutikum	1.2 Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie	V/Ü	2	5						PA
	1.3 Ethik und Philosophie	S	1							
2. Stationäre Ein-	2.1 Unternehmensführung und Organisation	V	4							
richtungen	2.2 Krankheitsbilder und Terminologie	S	2	10						K (120)
	2.3 Vergütungssysteme	S	2							
3. Grundlagen	3.1 Grundlagen BWL	V	2							
Wirtschaftswis-	3.2 Grundlagen VWL	V	2	9						K (120)
senschaften	3.3 Mathematik	V/Ü	2							
4.Grundlagen Ge-	4.1 Gesundheitssysteme	V	2	6						PA
sundheitsökono- mie	4.2 Gesundheitspolitik	V	2	U						TA
5. Arzneimittel	5.1 Marketing	S			4					
und Medizinpro-	5.2 Pharmaökonomie	V			2	9				PA/R
dukte	5.3 Spezielle Ethik	V			2					
0.5	6.1 Rechnungswesen und Kostenrechnung	V/Ü			3					
6. Finanzma- nagement	6.2 Investition und Finanzierung	V			4	10				K (120)
	6.3 Finanzmathematik	V/Ü			2					
7 Doobt	7.1 Einführung öffentliches Recht	V			2	c				K (60)
7. Recht	7.2 Einführung Zivilrecht/BGB	V			2	6				K (60)
8. Kommunikati- on und Aushand-	8.1 Grundlagen der Gesprächsführung	S			2	5			GÜ	
lungsprozesse in interdisziplinären	8.2 Verhandeln und Konfliktma- nagement	S			2	J			dU	
9. Ambulante, vor- und nach- stationäre Ein-	9.1 Schnittstellenmanagement	V/Ü					3	6		PA/R
richtungen	9.2 Sozialrecht (SGB)	V					3			

Summe			22	30	25	30	24	30	
zialen Arbeit	12.2 Soziale Arbeit	V					2		
12. Handlungs- grundlagen der Pflege und So-	12.1 Pflege und Pflegewissenschaft	V					2	6	PA/R
	11.3 Statistik	V					2		
heitswissen- schaft	11.2 Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung	V					2	8	K (120)
11. Gesund-	11.1 Public Health Prävention und Gesundheitsför- derung	S					2		
nären Einrich- tungen	10.3 Recht der Selbständigkeit	V					2		
10. Führung von ambulanten, vor- und nachstatio-	10.2 Arbeitsrecht	V					2	10	K (120)
	WICKIUTU	S					4		

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

			Zuged	rdnet	es Fach	nseme	unbenotete	benotete Prü-				
			SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР	Prüfungs- leistung	fungs-leistung
Module	Lehrveranstaltung	Art	4		5		б	6		'		
13. Versicherung	13.1 Informationstechnologie	V/Ü	4	2 10		Praktisches Studiensemester						K (120)
	13.2 Versicherungsökonomie	V	2									
	13.3 Krankenversicherungsmanagement	V	2									
14. Studien- begleitendes Prakti- kum	14.1 Berufsfelderkundung	Р		- 6							PR	
	14.2 Berufs- und Organisationsstrukturen	S	2									
15. Controlling	15.1 Controlling I	V	2	8								PA/R
	15.2 Controlling II	S/Ü	2	ð								
16. Wahlpflichtbe- reich A - Kommuni- kation	16.1 frei wählbar aus WB 1		2	6								PA/R/K/M
	16.2 frei wählbar aus WB 1		2									
	16.3 frei wählbar aus WB 1		2									
17. Praktisches Studiensemester	17.1 Konsultation	S			2						PF	
	17.2 Praxisphase	Р										
	17.3 Forschen im Praxisfeld (Methoden- koffer)	Р				30						
18. Innovative Versorgungsformen	18.1 Qualitätsmanagement	S				Praktisches Studiensemester	2					PA
	18.2 Projektmanage- ment	V/Ü					2	10				
	18.3 Evidence-Based Practice & Evaluation	S				dienseme	2					
19. Wirtschafts-	19.1 spezielle BWL	V/Ü				ster	4	8				K (90)
wissenschaften	19.2 spezielle VWL	V/Ü					2	0				K (30)

	20.1 frei wählbar aus						2					
20. Wahlpflichtbe- reich B - Soziales und Pflege	WB2											
	20.2 frei wählbar aus WB 2						2	6				PA/R/K/M
-	20.3 frei wählbar aus WB 2						2					
	21.1 Logistik	S/Ü					2					
21. Beschaffungs- wirtschaft	21.2 Supply Chain Management	V					2	6				PR
ökonomische Fall-	22.1 Gesundheits- ökonomische Fallstudien	S							6	10		PR
	23.1 frei wählbar aus WB 3								2			
23. Wahlpflichtbe- reich C - Ökonomie	23.2 frei wählbar aus WB 3								2	6		PA/R/K/M
	23.3 frei wählbar aus WB 3								2			
24.Bachelorprüfung	24.1 Colloquium								1	14	PR	В
	24.2 Bachelorarbeit											
Summe			18	30	2	30	24	30	13	30		

Tabelle 3: Wahlbereich Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie

			Zugeor	dnetes Fachs			
			SWS	SWS	SWS	unbenotete	benotete
Module	Lehrveranstaltungen -Auszug-	Art	Wählbar Semester 4	Wählbar Semester 6	Wählbar Semester 7	Prüfungs- leistung	Prüfungs- leistung
	WB 1.1 Rhetorik	S	2				
	WB 1.2 Moderation, Teamentwicklung	S	2				
Wahlbereich 1	WB 1.3 (Wirtschafts-) Mediation	S	2				
Kommunikation (WB 1)	WB 1.4 Kommunikation und Gesprächsführung	S	2				PA/R/K/M
	WB 1.5 Personenzentrierte Gesprächsführung	S	2				
	WB 1.6 Beratungsmodelle	S	2				
	WB 2.1 Sozialplanung	S		2			
	WB 2.2 Grundlagen und Formen psychischer Störungen	S		2			
	WB 2.3 Barrierefreiheit und Behinderung	S		2			
Wahlbereich 2 Soziales und	WB 2.4 Psychische Störungen und Institutionen	V		2			
Pflege (WB 2)	WB 2.5 Anthropologie und Menschenbilder in Medizin und Gesellschaft	S		2			PA/R/K/M
	WB 2.6 Lebenslagen und Soziale Ungleichheit	V		2			
	WB 2.7 Interkulturelle Kompetenz	S		2	1		
	WB 2.8 Grundlagen Empirische Sozialforschung	S		2			
	WB 2.9 Medienpädagogik	S		2			
	WB 3.1 Aktuelle Fragestellungen der Gesundheitspolitik	S			2		
	WB 3.2 Sozialmanagement (Ökonomie I)	S			2		
	WB 3.3 Wirtschaftspolitik	S			2		
	WB 3.4 Marktforschung	S			2		
Wahlbereich 3	WB 3.5 Finanzwirtschaftliches Risikomanagement	S			2		
Ökonomie (WB 3)	WB 3.6 Ambulante Gesundheitsversorgung	S			2		PA/R/K/M
(VVD O)	WB 3.7 Klinikmanagement	S			2		
	WB 3.8 International comparison of health care systems	S			2		
V	WB 3.9 Von der wissenschaftlichen Evidenz zur Leitlinie	S			2		
	WB 3.10 Messung gesundheitsbezogener Lebensqualität	S			2		

§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I

(1) Studienstruktur

Der Studiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt i ist der erste Teil des konsekutiven Bachelor/Master-Studiengangs "Höheres Lehramt an gewerblichen Schulen in Informatik und BWL/VWL", der in Kooperation zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Pädagogischen Hochschule Weingarten durchgeführt wird.

Für Maßnahmen im Rahmen der Studierenden- und Prüfungsverwaltung liegt die Zuständigkeit für diesen Studiengang bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die zuständige Fakultät an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist die Fakultät Elektrotechnik und Informatik. Die zuständige Fakultät an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist die Fakultät I.

Die schulpraktischen Studien werden vom Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten betreut.

Das Studium Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I umfasst sieben Semester und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab. Vergeben wird der Grad "Bachelor of Science".

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2a - 2d.

Dabei werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

	Art der '	Veranstaltung	В	Bachelor-Prüfund
--	-----------	---------------	---	------------------

P Praktikum
PR Projekt
S Seminar
Ü Übung
V Vorlesung

Art der Leistung B

B Bachelorarbeit
D Dokumentation

K(xx) Klausur mit Dauer in xx Minuten

M Mündliche Prüfung PA Praktische Arbeit PF Portfolio

T(xx) Testat mit Dauer in xx Minuten

TB Teilbescheinigung

Weitere Abkürzungen SWS Zahl der Semesterwochenstunden

In besonderen Fällen können zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden.

(3) Wahlpflichtbereiche und Wahlmodule

Die Studierenden müssen aus den drei angebotenen Wahlpflichtbereichen zwei Wahlpflichtmodule wählen (vgl. Tabellen 2b - 2d).

Für die beiden Wahlmodule können die Studierenden Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlfächern wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste werden auch die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungsleistung veröffentlicht.

Für die beiden Wahlmodule können auch Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen gewählt werden, die nicht als Wahlpflichtmodule belegt werden.

Als Wahlmodul kann auch eine Tutorentätigkeit sowie die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung der Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Oben genannte Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 Credits anerkannt.

Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass mindestens die geforderte Anzahl an Credits erreicht wird.

Als Wahlmodule können nur Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen deutlich verschieden sind. Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von Credits kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von Credits noch ein weiteres Modul bzw. Lehrveranstaltung benötigt. Alle anderen frei gewählten Module bzw. Lehrveranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

Der Umfang von Tutorentätigkeiten darf 2 SWS (2 Credits) nicht überschreiten.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Tabellen 1 und 2a - 2d.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 Credits erworben hat.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist ein Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen.

Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studiengebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Auswahl, Planung, Entwicklung, Umsetzung und Wartung von Informationsund Kommunikationssystemen und den davon unterstützten Geschäftsprozessen kennenlernen.

Über das Verpflichtende Praktische Studiensemesters wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

• Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen

- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abge- schlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von 6 Monaten umfassen. Bei Krankheit, temporären Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 Credits entspricht.

Die Bachelorarbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45-minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Teil der Bachelor-Prüfung ist ein Wirtschaftswissenschaftliches Seminar. Das Wirtschaftswissenschaftliche Seminar gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende im Laufe des Studiums an mindestens 10 hochschulöffentlichen Vorträgen aus dem Studiengebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z.B. Gastvorträge von Industrievertretern oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift des jeweiligen Referenten oder einer Professorin bzw. eines Professors des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I Grundstudium

			Zu	Zugeord		es Fa	achs	e-					
			Cre	VS/ ed- ts	Cre	SWS/ Cred- its		Cred-		Cred-		VS/ ed- ts	Prüfungs- leistung
Modul	Lehrveranstaltung	Art	В	11	В	B2		32		13			
Einführung in die Wirtschaftswissenschaf-	Einführung in die Wirtschaftswissenschaf-	V+Ü	4	5					K90				
Programmieren	Programmieren	V	4	5					K90				
Programmieren Praktikum	Programmieren Praktikum	Р	4	5					T120				
Lineare Algebra	Lineare Algebra	V+Ü	4	5					PF				
Webtechniken	Webtechniken	V+Ü	4	5					PA				
Pädagogische Berufsorientierung	Einführung in Fragestellungen der Erziehungswissenschaften	V+Ü	4	5					K60				
	Konzepte der beruflichen Bildung	S											
Einführung in Wirt- schaftsinformatik	Einführung in Wirtschaftsinformatik	V			4	5			K90				
und E-Business	Einführung in E-Business												
Objektorientierte Programmierung	Objektorientierte Programmierung	V			4	5			K120				
Objektorientierte Programmierung Praktikum	Objektorientierte Programmierung Praktikum	Р			4	5			T90				
Marketing	Marketing	V+Ü			4	5			K90				
	Materialwirtschaft & Logistik												
Produktion und Logistik	Produktionsplanungs- und steuerungssysteme	V+Ü			4	5			K90				
Fachdidaktische Grundlagen	Lernprozesse im technischen Umfeld	V+Ü			4	5			K60				
Taciluluaktiselle ulullulayeli	Elementaria der Technikdidaktik	V+0			4	J			KUU				
Unternehmens- und IT-Recht	Unternehmens- und IT-Recht	V+Ü					4	5	K90				
Statistik	Statistik	V+Ü					4	5	K60				
Internet und verteilte Systeme	Internet und verteilte Systeme	V+Ü					4	5	K90				
Externes Rechnungswesen	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü					4	5	K90				
Wahlmodul 1	Wahlfächer	§45(3)					4	5	§45(3)				
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü					4	5	K90				
Summen			24	30	24	30	24	30					

Tabelle 2a: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I Hauptstudium

				Zuge	ordr	netes	Fach	seme					
			SV Cre	VS/ dits	l	WS/ edits	SWS/ Credits		SV Cre	VS/ dits	Prüfungs- leistung		
Module	Lehrveranstaltungen	Art	В	34		B5 B6		B6		B6		7	
Schulpraxissemester 1 ⁽¹⁾	Angeleitetes Unterrichten	P+S	0	5							TB		
Internes Rechnungswesen	Kosten- und Leis- tungsrechnung	V+Ü	4	5							K90		
Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	V+Ü	4	5							K90		
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü	4	5							K90		
Software Engineering	Software Engineering	V	4	5							K90		
Wahlmodul 2	Wahlfächer	§45(3)	4	5							§45(3)		
Praktisches Studiensemester	Praktisches Studiensemester	Р			1	30					PA		
Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie	V					4	5			K120		
Volkowirtoonartoionio	Makroökonomie	v					·	Ü			KIZO		
Software Engineering Praktikum	Software Engineering Praktikum	Ü					4	5			PF		
Methoden, Medieneinsatz und Qualitätssicherung in der berufli-	Gestalten von Lernumgebungen	S					4	5			PF		
chen Bildung	Einsatz und Evaluation medi- engestützten Unterrichts	V+Ü						J			11		
Integrierte Standardsoftware	Integrierte Standardsoftware	V+Ü					4	5			K90		
Wahlpflichtmodul 1	Wahlpflichtfächer	§45(3)					4	5			§45(3)		
Schulpraxissemester 2 ⁽¹⁾	Angeleitetes Unterrichten	P+S					0	5			TB		
Customer Relationship Management	Customer Relationship Management	V+Ü							4	5	K90		
Wahlpflichtmodul 2	Wahlpflichtfächer	§45(3)							4	5	§45(3)		
Projektseminar	Projektseminar	PR							4	5	D		
Abschlussmodult	Wirtschaftswissenschaft- li- ches Seminar	S								3	BA		
, isociiluooiiiouuit	Bachelorarbeit inkl. Abschluss-Kolloquium(2)	В								12	υn		
Sumn	nen		20	30	1	30	20	30	12	30			

¹ Für die Schulpraxissemester 1 und 2 wird jeweils für die bestandene Modulprüfung durch das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten eine Teilbescheinigung (TB) ausgestellt.

² Das Abschlusskolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

Tabelle 2b: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I Wahlpflichtbereich Industrie

			Zu	Zugeordnetes Fachsemester			Prüfungs- leis-		
				VS/ dits	•			tung	
Module	Lehrveranstaltung	Art	Ę	ō		6 oder 7			
Supply Chain Management & Advanced Planning	Supply Chain Management & Advanced Planning	V			4	5			K90
Praktische Umsetzung von Entscheidungs- unterstüt- zungssystemen	Praktische Umsetzung von Entscheidungs- un- terstützungssystemen	V+P					4	5	PA

Tabelle 2c: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I Wahlpflichtbereich Business Intelligence

			Zugeordnetes Fachsemester			er	Prüfungs- leis-		
				VS/ dits		SWS/ Credits		tung	
Module	Lehrveranstaltung	Art	į	ō		6 oder 7			
Business Intelligence - Praktische Umsetzung ei- ner BI-Architektur	Business Intelligence - Praktische Umsetzung einer BI-Architektur	V			4	5			PA
Data Mining & Big Data	Data Mining & Big Data	V+P					4	5	М

Tabelle 2d: Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I Wahlpflichtbereich Betriebliche Informationssysteme

			Zugeordnetes Fachsemester					Prüfungs- leis-					
				SWS/ Credits			WS/ redits		tung				
Module	Lehrveranstaltung	Art	į	5		6 ode		6 oder 7		6 oder 7			
Anwendung und Technologie betrieblicher Informations- systeme	Anwendung und Techno- logie betrieblicher Infor- mationssysteme	V			4	5			М				
Implementierung von Ge- schäftsprozessen in be- trieblichen Informations- systemen	Implementierung von Geschäftsprozessen in betrieblichen In- formationssystemen	V+P					4	5	PA				

§ 46 Bachelorstudiengang Pflege

(1) Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Pflege ist ein ausbildungsintegrierender Studiengang. Um diese Studienstruktur zu realisieren, kooperieren die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH und die Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege der Hochschule Ravensburg-Weingarten, wobei die Gesamtverantwortung für die Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben obliegt.

Das Curriculum umfasst insgesamt 9 Semester und führt am Ende des 6. Semesters zunächst zum Berufsabschluss in der Gesundheits-/ Krankenpflege. In dieser Zeit (1.-6. Semester/ Studienabschnitt I) werden folglich alle Vorgaben des Ausbildungsgesetzes inklusive der praktischen Einsätze und Examensprüfungen realisiert. Gleichzeitig beteiligt sich die Hochschule bereits in diesem Ausbildungsabschnitt an der Durchführung bzw. Prüfung ausgewählter Module. Das 7. bis 9. Semester (Studienabschnitt II) kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Studienabschnitts I sowie nach erfolgreicher Erlangung der Berufszulassung in der Gesundheits- und Krankenpflege begonnen werden. Studienabschnitt II findet in Form eines (klassischen) Hochschulstudiums statt, in dem Inhalte des ersten Ausbildungsabschnitts vertieft sowie erweitert werden und endet mit der Bachelorarbeit. Im Studienabschnitt I werden pro Semester 20 ECTS und im Studienabschnitt II jeweils 30 ECTS erworben. Dies entspricht einer Gesamtcreditsumme von 210 ECTS in 9 Semestern.

(2) Zulassung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Zulassungssatzung geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss der Studienabschnitte I + II erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Legende:

Die Durchführungsverantwortung für die grau gekennzeichneten Lehrveranstaltungen liegt bei der Hochschule inklusive der Abnahme der dazu gehörigen Leistungsnachweise soweit diese Veranstaltungen nicht Bestandteil der Gesundheits-/ Krankenpflegeausbildung sind.

Die Durchführungsverantwortung für die nicht grau gekennzeichneten Lehrveranstaltungen liegt bei der Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH. Die studiumsrelevanten Leistungsnachweise werden jedoch durch die Hochschule abgenommen.

Art der Lehrveranstaltung: V Vorlesung

P Praktikum

S Seminar

Ü Übung

Art der Prüfungsleistung: B Bachelorarbeit

GA Gruppenarbeit GÜ Gruppenübung HA Hausarbeit

Kxx Klausur mit Dauer in xx Minuten

Mxx mündliche Prüfung mit Dauer in xx Minuten

PA Projektarbeit/praktische Arbeit

PB Praxisbericht
PF Portfolio
PR Präsentation
PÜ Praktische Übung

R Referat

TD Textdiskussion

Weitere Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden

PL Prüfungsleistungen

H Stunden Cr Credits

(4) Wahlpflichtmodule

Aus dem Modul 25 Wahlpflicht muss jeweils eine Lehrveranstaltung gewählt werden (Modul 25.1, 25.2 oder 25.3). Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(5) Prüfungsleistungen

Wird ein Modul mit einer Hausarbeit oder Referat abgeprüft, können die Lehrenden die Wahl zwischen den beiden Prüfungsleistungen einschränken. Diese Entscheidung ist innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen bekannt zu geben.

(6) Praktische Studienphasen

Im Studienabschnitt I findet pro Semester eine, in die praktische Berufsausbildung integrierte, Praxisphase statt im Umfang von je 5 ECTS. Die Praxisphasen entsprechen in ihrer Summe einem praktischen Studiensemester im Umfang von 30 ECTS. Die Ausbildungsziele und -inhalte der Praxisphasen ergeben sich aus den Modulen, denen sie jeweils zugeordnet sind, d.h. Modul 3 Grundlagen pflegerischen Handelns, Modul 6 Präventives pflegerisches Handeln, Modul 8 Kuratives pflegerisches Handeln I, Modul 11 Kuratives pflegerisches Handeln II, Modul 14 rehabilitatives pflegerisches Handeln und Modul 16 Palliatives pflegerisches Handeln.

(7) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn die Prüfungen der ersten acht Studiensemester im Umfang von 180 Credits erbracht sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller oder im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Ausbildungs-jahr	ester				SWS	HS SWS/ U- Stunden		ts/ Work- load lium und bildung	HS Prü- fungs- leis- tung
	Semester	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	h	Cr	h	PL
1	1	1. Propädeutikum	1.1 Einführung in Ausbildung und Studium	S			5		TD
			1.2 Fachenglisch für Pflegeberufe	S/Ü				60	
			1.3 Geschichte und Verberuflichung der	V				30	
			1.4 Ethik in der Pflege	S				60	
		2. Pflegewissen- schaftliche Grund-	2.1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S/Ü	2	30		60	
		lagen	2.2 Einführung in die Wissenschaftstheorie und Pflegewissenschaft	V	2	30	6	60	GA mit PR
			2.3 Theorien und Modelle der Pflege	S	2	30		60	
		3. Grundlagen	3.1 Pflege als Prozess	S				30	
		pflegerischen Han- delns	3.2 Einführung in die direkte Pflege/-praxis	V/Ü				30	
		l l	3.3 Wahrnehmung und Kommunikation	S/Ü			9	30	K (120)
			3.4 Lebenserhaltende Sofortmaßnahmen	Ü				30	
			3.5 Praxisphase I (420 h/ 56 Tage davon werden 17 Tage auf d. Studium angerech-	Р				150	
					6	90	20	600	
		4. Bezugswissen- schaftliche Grund-	4.1 Anatomisch/ physiologische und pathologische Grundlagen	V				90	
		lagen	4.2 Gesundheitswissenschaftliche Theorien und Konzepte	V/S	2	30	8	30	K (120)
			4.3 Psychologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit	V/S	2	30		60	K (120)
	2		4.4 Soziologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit	V/S	2	30		60	
		5. Systematisie- rung pflegerischen	5.1 Handlungsfelder und -systeme in der Pflege	S			5	60	GA
		Handelns	5.2 Handlungsgrundlagen und -konzepte der Pflege	S			J	90	J/ (
		6. Präventives pflegerisches Han-	6.1 Präventive und gesundheitsfördernde Pflege	S/Ü			7	60	PB
		deln	6.2 Praxisphase II (420 h/ 56 Tage davon werden 17 Tage auf d. Studium angerech-	Р			,	150	ט ו
					6	90	20	600	

Ausbildungs-jahr	Semester				HS SWS/ U- Stunden		lo Studi	Credits/ Work- load Studium und Ausbildung	
Ausb	Sem	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	h	Cr	h	PL
		7. Grundlagen der angewandten Pfle- ge-wissenschaft	7.1 Einführung in die Pflegeforschung	S/Ü	4	60		90	HA mit PR
		ge-wisselischaft	7.2 Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	V	4	60	9	90	
			7.3 Reflexives Fallverstehen in der Pflege	S/Ü				90	
	3	8. Kuratives pfle- gerisches	8.1 Grundlagen kurativer Pflege	S				90	PF
		Handeln I	8.2 Kurative Pflege I	Ü			11	90	
			8.3 Praxisphase III (420 h/ 56 Tage davon werden 17 Tage auf d. Studium angerechnet)	Р			11	150	
					8	120	20	600	
2		9. Rechtliche und	9.1 Rechtsgrundlagen in der Pflege	V				60	
		sozialpolitische Rahmenbedingun- gen der Pflege	9.2 Gesundheits- und Sozialpolitik	V			G	60	V (120)
		gen der i nege	9.3 Berufspolitik	S			6	30	K (120)
			9.4 Rechtliche Grundlagen der Pflegequalität	V				30	
	4	10. Patienten- edukation und Be- ratung im Berufs-	10.1 Patientenedukation, Beratung, Anleitung und Schulung	S/Ü	4	60	6	120	GÜ
		feld Pflege	10.2 Kommunikation und Gesprächsführung	S/Ü	3	45		60	
		11. Kuratives pfle- gerisches	11.1 Kurative Pflege II	Ü				90	
		Handeln II	11.2 Praxisphase IV (420 h/ 56 Tage davon werden 17 Tage auf d. Studium angerechnet)	Р			8	150	PÜ
		1	I		7	105	20	600	

Ausbildungsjahr	ster	iter -			SW	HS /S/ U- Inden	lo Studi	s/ Work- oad um und oildung	HS Prü- fungs- leis- tung
Ausbild	Semester	Module	Lehrveranstaltung	Art	SW S	h	Cr	h	PL
		12. Gesundheit und	12.1 Kinder- und Jugendgesundheit	S				30	
		Krankheit im Lebens- verlauf	12.2 Gesundheit im mittleren Erwachsenenalter	S			5	30	K (90)
			12.3 Alter(n) und Gesundheit	V/S	4	60		90	
		13. Gender- und fami-	13.1 Männer- und Frauengesundheit	S			5	90	M (30)
	5	lienbezogene Gesund- heit	13.2 Familiengesundheit	S	3	45	5	60	101 (30)
		14. Rehabilitatives	14.1 Rehabilitative Pflege	S/Ü				90	
		pflegerisches Handeln	14.2 Pflege von Menschen mit Behinderungen	S			10	60	PB
			14.3 Praxisphase V (420 h/ 56 Tage davon werden 17 Tage auf d. Studium angerechnet)	Р				150	
3					7	105	20	600	
		15. Gesundheit und Le- benswelten	15.1 Ökologische Determinanten von Gesundheit und Krankheit	S				90	
			15.2 Soziokulturelle Determinanten von Gesundheit und Krankheit	S	4	60	9	90	R
			15.3 Sozialräumliche Determinanten von Gesundheit und Krankheit	S				90	
	6	16. Palliatives pflegeri-	16.1 Sterben und Tod	S	4	60		90	
		sches Handeln	16.2 Palliative Care	S/Ü			11	90	K (60)
			16.3 Praxisphase VI / praktisches Examen (420 h/ 56 Tage davon werden 17 Tage auf d. Studium angerechnet)	Р			11	150	1. (00)
		Erfolgreiche staatliche <i>i</i> Krankenpflege	Abschlussprüfung in der Gesundheits- und						
					8	120	20	600	

Ausbildungsjahr	Semester				SW	HS 'S/ U- nden	Credits/ \		HS Prüfungs- leistung	
Ausb	Sem	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	h	Cr	h	PL	
		17. Pflegefor-	17.1 Qualitative Pflegeforschung	S/Ü	3	45		120		
		schung	17.2 Quantitative Pflegeforschung	S/Ü	3	45	10	90	GA mit PR	
			17.3 EDV-Anwendung in der empirischen Pflegeforschung	S/Ü	3	45		90		
		18. Spezifische	18.1 Kultursensible Pflege	V/S	3	45		120		
	7	Anforderungen in der Pflegepraxis	18.2 Pflege dementiell Beeinträchtigter	V/S	2	30	10	90	K (120)	
		0 1	18.3 Pflege chronisch Beeinträchtigter	V/S	2	30		90		
		19. Beratung im	19.1 Mediation und Konfliktbearbeitung	S/Ü	4	60		120		
		Berufsfeld Pflege	19.2 Klientenorientierte Beratung	S/Ü	2	30	10	90	GÜ	
			19.3 Personenzentrierte Gesprächsführung	S/Ü	3	45		90		
	Sum	nme SWS/ Credits			25	375	30	900		
		20. Projekt-	20.1 Prozess des Projektmanagements	S/Ü	2	30	9	60	PA mit PR	
		management	20.2 Pflegefachliches Projekt	S/Ü	5	75	ŭ	210		
		21. Management	21.1 Case Management	S	4	60		120		
		von Versorgungs- prozessen	21.2 Schnittstellenmanagement	S	2	30	10	90	K (120)	
	8		21.3 Interprofessionelle Versorgungs- prozesse und -modelle	V/S	2	30		90		
	8	22. Angewandte Pflege-		V/S S/Ü	3	30 45		90 150		
	8		prozesse und -modelle				11		R	
	8	Pflege-	prozesse und -modelle 22.1 EBN 22.2 Pflegediagnostik, -bedarfs-	S/Ü	3	45	11	150	R	

Ausbildungsjahr	ster		нѕ			lits/ Work- load	HS Prüfungs-		
pildu	Semester				SWS/ U-S	SWS/ U-Stunden		tudium	leistung
Aus	Ser	Module	Lehrveranstaltung	Art	SWS	h	Cr	h	PL
		23. Professional- isierung in der	23.1 Theorien der Professionalisierung	V	2	30	5	90	R
		Pflege	23.2 Internationale Entwicklungsprozesse	S	2	30	J	60	11
		24. Qualitäts- management in	24.1 Konzepte und Modelle des QM	S	2	30		90	
		der Pflege	24.2 Evaluation pflegerischer Versorgungs- prozesse	S	2	30	9	90	K (90)
	9		24.3 Ökonomie und Qualität	V	2	30		90	
		25. Wahlpflicht	25.1 Ausgewählte Fragestellungen A	S					
			25.2 Ausgewählte Fragestellungen B	S	2	30	3	90	HA/ R
			25.3 Ausgewählte Fragestellungen C	S					
		26. Bache-	26.1 Bachelor-Colloquium		1	15	1	30	PR
		lorprüfung	26.2 Bachelorarbeit				12	360	В
	Sum	me SWS/ Credits			13	195	30	900	

§ 47 Bachelorstudiengang Physical Engineering (Technik-Entwicklung)

(1) Studienstruktur

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in Tabelle 1 und Tabelle 2 beschrieben. Das Studium gliedert sich in zwei Studienphasen.

Die erste Studienphase stellt das Grundstudium dar und beinhaltet die Zwischenprüfung gemäß §7 (2). Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester werden bei einem Studienbeginn zum Sommersemester in englischer Sprache, bei einem Studienbeginn zum Wintersemester in deutscher Sprache angeboten. Die zweite Studienphase ist das Hauptstudium, es enthält neben Pflicht- und Wahlpflichtfächern das verpflichtende Praktische Studiensemester sowie die Bachelorprüfung. Alle Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden in deutscher Sprache angeboten.

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Prüfungsleistungen im Umfang von 210 ECTS zu erbringen. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Möglich ist auch ein Doppelabschluss an einer Partnerhochschule sobald ein Kooperationsabkommen mit dieser Hochschule besteht.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Lehrveranstaltungen der beiden Studienphasen sowie die zugehörigen, für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3. Dabei werden generell die folgenden Abkürzungen verwendet:

<u>Lehrform</u>	<u>ien</u>	<u>Prüfungsleis</u>	<u>tungen</u>	Weitere Abkürzungen					
V	Vorlesung	D	Dokumentation	SWS	Anzahl der Semesterwochenstunden				
Р	Praktikum, Übung	K(xx)	Klausur mit Dauer in Minuten	ECTS	Anzahl der zu errei- chenden Leistungs- punkte (§3)				
VP	Vorlesung mit integrierten Übungen	MBK(xx)	Modulbegleitende Klausur mit Ge- samtdauer in Mi- nuten						
S	Seminar	PA	Praktische Arbeit in Verbindung mit Testaten						
PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Prä- sentation	PF	Portfolio						

PB Praxisbericht

B Bachelorarbeit

Die bzw. der Lehrende kann im eigenen Ermessen neben der in den Tabellen 1 bis 4 angegebenen Prüfungsleistung freiwillige, studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulteilprüfung festlegen. Die Festlegung sowie Art, Umfang und Gewicht der Modulteilprüfungen sind zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekannt zu geben und durch die Fakultät mittels Aushang bekannt zu machen. Die Bewertung der Modulteilprüfungen gehen mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Modulprüfung ein.

Bei einem Doppelabschluss an einer Partnerhochschule werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan im Rahmen der Anerkennungspraxis, basierend auf der Lissabonkonvention, anerkannt.

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen wird für den Einzelfall durch den Fakultätsrat für das jeweilige Semester beschlossen. Eine Anwesenheitspflicht setzt voraus, dass diese für den Kompetenzerwerb unabdingbar ist. Bei Seminaren gilt für die Themenvergabe in der Eröffnungsveranstaltung unabhängig der vorstehenden Regelung Anwesenheitspflicht; eine Teilnahme an einem Seminar ist nicht mehr möglich, wenn an der Eröffnungsveranstaltung zur Ausgabe der Themen nicht teilgenommen wurde. Ebenso gilt eine generelle Anwesenheitspflicht für Laborveranstaltungen.

(3) Wahlfächer

Zur Profilbildung steht den Studierenden ein Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie individuellen Wahlmodulen zur Verfügung.

a) Wahlpflichtmodulangebot

Das Wahlpflichtmodulangebot (Vertiefung) besteht aus Modulen der Themenschwerpunkte

"Bildgebende Verfahren" sowie "Mechatronik" (vgl. Tabelle 3). Die Studierenden wählen bis zum Ende des dritten Semesters einen der beiden Themenschwerpunkte aus.

Zusätzlich zu den drei Modulen eines der beiden Schwerpunkte ist ein Modul des jeweiligen anderen Schwerpunkts zu belegen.

Die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls kann von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden.

b) Individuelle Wahlmodule

Zur individuellen Profilbildung haben die Studierenden im siebten Fachsemester Prüfungsleistungen aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg- Weingarten oder einer anderen Hochschule im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu erbringen. Hiervon sind 5 ECTS im Bereich Naturwissenschaft / Technik und weitere 5 ECTS aus einem nichttechnischen Bereich zu belegen.

Die Wahl von Angeboten außerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

Als Wahlmodule dürfen nur Module gewählt werden, die inhaltlich nicht mit Pflichtfächern identisch sind bzw. nur eine geringe inhaltliche Überschneidung aufweisen.

In Ergänzung dazu kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden im Einzelfall anderweitig erbrachte Leistungen (z.B. Tutorientätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit o.ä.) anerkennen. Die Anerkennung darf 5 ECTS nicht übersteigen.

(4) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist für Studierende, die das Studium im Sommersemester begonnen haben im sechsten Studiensemester und für Studierende, die das Studium im Wintersemester begonnen haben im vierten Studiensemester abzuleisten.

Es kann nur aufgenommen werden, wenn die Zwischenprüfung gemäß § 7 (2) bestanden ist.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit in einem Unternehmen, deren Inhalte dem Berufsbild des Studiengangs entsprechend ausgestaltet sein müssen. Die während des Studiums erworbenen Kompetenzen sollen durch die Bearbeitung geeigneter Projekte im Unternehmen angewandt und vertieft werden. Die Studierenden sollen die fachlichen Anforderungen, die Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld in der Praxis kennen lernen und angewandte Projekte möglichst selbständig sowie mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten bearbeiten.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch das Praktikantenamt betreut. Für die Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters müssen verschiedene Leistungen erbracht werden. Das Praktikantenamt legt diese Leistungen (bspw. Anfertigung eines Zwischen- und eines Abschlussberichts) fest und legt fest, wann und in welcher Form sie zu erbringen sind. Die Studierenden werden darüber im Intranet und in einer Informationsveranstaltung informiert.

Zum Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Praktikantentage durchgeführt, in denen das Verpflichtende Praktische Studiensemester nachbereitet wird, und an denen eine Abschlusspräsentation zu halten ist. Die Teilnahme an den Praktikantentagen ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann nach besonderer Genehmigung durch den Leiter des Praktikantenamtes anstelle der Teilnahme an den Praktikantentagen eine vertonte Abschlusspräsentation angefertigt werden, die an den Praktikantentagen vorgeführt werden kann. Die bzw. der Studierende hat für eine Freigabe der Abschlusspräsentation durch den Betrieb zu sorgen.

Nach Abschluss der praktischen Tätigkeit im Unternehmen ist ein Tätigkeitsnachweis über die betriebliche Ausbildung dem Praktikantenamt abzugeben. Auf Grundlage der erbrachten Leistungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

(5) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Fachsemester und das Praktische Studiensemester erfolgreich absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 ECTS, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens 6 Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Tabelle 1: 1. Stu	dienblock		Zuį		netes S SWS (ster	unheno	
			SWS	S/ECT	SWS	S/ECT	SW S	S/ECT	tete riu-	benotete Prüfungs-
Modul	Lehrveranstaltung	Form		1		2		3	fungsleis- tuna	leistung
Analysis 1	Differenzial- und Integralrechnung	VP	4	5						K90
Lineare Algebra	Lineare Algebra	VP	4	5						K90
Analysis 2	Differentialgleichungen und Vektoranalysis	VP			4	5				K90
Analysis 3	Reihenentwicklungen und Transformationen	VP					4	5		K90
Physik 1	Mechanik	VP	4	5						MBK120
Physik 2	Elektrodynamik	VP			4	5				MBK120
Physik 3	Optik und Wellen	VP					4	5		MBK120
Dh. w.i.l. 4	Quanten	VP				-	2	٠,		
Physik 4	Praktikum Physik	Р					2	5		MBK120 ¹
Chemie	Chemie	VP	4	5						K90
Fremdsprachen	Professional English oder Deutsch ²	V			4	5				PF
Werkstoffe	Werkstoffe	VP					4	5		K90
Konstruktion 1	CAD	Р			2	5		-		<u> </u>
KONSTRUKTION 1	Technische Mechanik	VP			2	Э				D
Konstruktion 2	Maschinenkonstruktion	VP					4	5		K90
Elektrotechnik TE	Elektrotechnik	VP	4	5						MBK120
 	Elektronik TE1	VP			2	_				MDK490
Elektronik TE 1	Praktikum Elektrotechnik / Elektronik	Р			2	5				MBK120
Flektronik TF2	Flektronik TF2	VP	-				4	5		K90
Informatik	Grundlagen Informatik	VP	2	5			_			K90
IIIIOIIIIAUK	Informatik Praktikum	Р	2	J						NJU
Caftowaraantwialduna	Softwareentwicklung	VP			2	E				PA
Softewareentwicklung	Softwareentwicklung Praktikum	Р			2	5				FA
	Summe		24	30	24	30	24	30		

- 1) wird zusammen mit der Veranstaltung "Optik und Wellen" geprüft
- 2) Deutschsprachig Studierende wählen Professional English, englischsprachig Studierende wählen Deutsch

Tabelle 2: 2. Studi	enblock			Zuge			Studiensem und ECTS	ester3			hanatata
			TS	S/EC	SWS TS 5	S/EC	SWS/EC TS	SWS/ECT S		un- benotete Prüfungs-	benotete Prüfungs-
Modul	Lehrveranstaltung	Form	4 (5)	5	(6)	6 (4)	/		leistung	leistung
Physikalische Messtechnik	Physikalische Messtechnik	VP	4	5							K90
Regelungstechnik	Regelungstechnik	VP	4	5							K90
Digitale Technologien	Digitale Technologien	VP	4	5							K90
	Technische Dokumentation	VP	2								
Entwicklung 1	Wissenschaftliches Arbeiten	VD	2	5							D
	Patente	VP			2						
Entwicklung 2	Techn. Projektmanagement	VD			2	5					K90
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	VP			4	5					K90
Modellierung und Simulation	Modellierung und Simulation	VP			4	5					K90
	Mikrocontroller	VP			3						
Mikrocontroller	Elektronik Praktikum	Р			1	5					PA
Vertiefung	2 Fächer aus Tabelle 3 2 Fächer aus Tabelle 3			10							
	2.40.10.440.140.10.0					10					
Wahlmodul Technik								4	5		
Wahlmodul Nichttechnik							-	4	5		
Projekt	Projekt	PRO						4	5		MPA
Praktisches Studiensemester	Praktikantenseminar	PRO					1/30				РВ
Bachelorarbeit und	Bacheloranden-Seminar	S						2			
Bachelorandenseminar	Bachelorarbeit	В							15		В
	Summe		24	30	24	30		1	30		

3) Siehe Abschnitt 4 zum Verpflichtenden Praktischen Studiensemester

Tabelle 3: Wahlpfl Fachser	ichtfachblöcke des 4. bzw. 6. nesters				II	Benotete Prü- fungs-leistung
Modulblock	Modul / Lehrveranstaltung	Form	SWS	/ECTS		
	Abbildung und Spektroskopie	VP	4	5		PA
Vertiefungsrichtung Bildgebende Verfahren	Bildgebende Verfahren	VP	4	5		K90
	3D und Bildverarbeitung	VP	4	5		K90
	Lehrveranstaltung der Vertiefungs- richtung Mechatronik	VP	4	5		
	Mechatronik	VP	4	5		K90
Vertiefungsrichtung Mechatronik	Robotik	VP	4	5		K90
	Mikrosysteme / Optoelektronik	VP	4	5		K90
	Lehrveranstaltung der Vertiefungs- richtung Bildgebende Verfahren	VP	4	5		

§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelorstudiengangs Elektromobilität und Energiemanagement gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten drei Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind für deutschsprachige Studierende ein Vorpraktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits erforderlich. Für nicht deutschsprachige Studierende wird kein Vorpraktikum gefordert. Stattdessen beträgt die Dauer des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters abweichend von § 5 Abs. 1 min- destens 26 Wochen. Die Gesamt-Creditsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

(2) Lehrveranstaltungen

Der allgemeine Teil der SPO (insbesondere §3.3: Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.) wird nicht durch diesen besonderen Teil außer Kraft gesetzt.

Die Lehrveranstaltungen der ersten vier Studiensemester werden für Studierende, die im Sommersemester starten, in englischer Sprache angeboten (im jährlichen Turnus). Labore können zweisprachig geplant werden. Alle anderen Studiensemester werden in deutscher Sprache angeboten (Es gilt §3.3).

Alle Lehrveranstaltungen enthalten einen Übungsanteil von mindestens 20% und höchstens 40%.

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 bis 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	S	Seminar
	Р	Praktikum, Übung
	PR	Projekt
Art der Leistung	В	Bachelor-Arbeit
	K	Klausur mit Dauer in Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	R	Referat
	PA	Praktische Arbeit
		(Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
	RPA	Praktische Arbeit anhand eines Referats dokumentiert.
	PF	Portfolio
Weitere Abkürzungen	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden
	Е	englischsprachig
	D	deutschsprachig

(3) Wahlmodule

Die Wahlmodule werden am Anfang eines jeden Semesters per Aushang bekannt gemacht.

Werden Wahlmodule aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt, so ist eine besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Tutorentätigkeiten können als Wahlmodul im Umfang von höchstens 5 ECTS anerkannt werden.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 2. Jede Prüfungsleistung muss bestanden sein. Im Übrigen gilt § 8 dieser SPO. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 13 dieser SPO.

(5) Praktisches Studiensemester (verpflichtend)

Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester. Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn der Studierende bis zum Ende des 4. Semesters Prüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 Credits erbracht hat.

Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurmäßig an einer Aufgabenstellung aus den Gebieten der Elektrotechnik oder der Fahrzeugtechnik mitarbeiten und dabei die fachlichen Anforderungen, die industrielle Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Einsatz elektronischer Netzwerke und Systeme kennen lernen.

Arbeitsfelder können sein:

- Planung und Realisierung elektronischer und informationstechnischer Systeme
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektronischer Schaltungen
- Test von Netzwerken und Systemen
- Software-Entwicklung
- Einsatz von Rechnern zum Schaltungs- und Systementwurf (CAD)
- Computersimulation
- Planung, Entwurf und Entwicklung elektrischer Antriebe
- Planung und Realisierung von mechatronischen Systemen in der Fahrzeugtechnik Gesamtdauer:
 20 Wochen.

(6) Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Studienleistungen der ersten vier Studiensemester und das Praktische Studiensemester absolviert sind. Thema, Aufgabenstellung und Um- fang der Bachelor-Arbeit sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass die Arbeit in ca. 360 Arbeitsstunden, entsprechend 12 Credits, absolviert werden kann. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

(7) Gültigkeit

Diese SPO wird zum Wintersemester 2019/20 gültig.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien – Grundstudium

			Zugeordne	tes Fachsem	ester	beno-
			ECTS	ECTS	ECTS	tete Prü- fungs- leistung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	1	2	3	
Elektrotechnik 1: Grund- lagen	Analyse elektrischer Netzwerke	V/4	5			K90
Elektrotechnik/Physik 2: El- ektrodynamik	Elektrodynamik	V/4		5		K90
Elektrotechnik 3: Zeit- und Frequenzbereich	Schaltungsanalyse im Zeit- und Frequenzbereich	V/4			5	K90
Messtechnik 1: Grundla- gen	Messtechnik 1	V/2		5		K90
Mathamatik 1. Analysis 1	Messtechnik-Labor	P/2	Г	-		
Mathematik 1: Analysis 1	Analysis 1 mit Übungen	V/4	5			K90
Mathematik 2: Lineare Algebra	Lineare Algebra mit Übun- gen	V/4	5			K90
Mathematik 3: Analysis 2	Analysis 2 mit Übungen	V/4		5		K90
Robotik	Robotik	V+P/ 4			5	PF
Programmieren	Programmieren	V+P/ 4	5			K90
Elektrotechnisches Prak- tikum	Grundpraktikum Elektrotechnik 1: Grundschaltungen	P/2		5		PF
	Grundpraktikum Elektrotechnik 2: Implementation & Verifikation	P/2				
Digitaltechnik	Digitaltechnik	V/4	5			K90
	Digitalentwurf: Digitaltech- nik Praktikum	P/2				
Entwurf	Maschinenentwurf : CAD	P/2			5	PF
	Analogentwurf: Elektronik Praktikum	P/2				
Elektronik	Elektronik	V/4			5	K90
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	V/4		5		K90
Maschinenkonstruktion	Maschinenkonstruktion	V/4		5		K90 oder PF
Kraftfahrzeugtechnik	Kraftfahrzeugtechnik	V/4			5	K90
Rechnergestützter Schaltungsentwurf 1	Grundpraktikum Elektrotechnik 3: Programmieren von uC	P/2			5	PF
	Schaltungsentwurf Praktikum					
Physik Mechanik	Physik Mechanik	V/4	5			K90
Summen			30	30	30	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien – Hauptstudium

			Zugeordn	etes Fachse	mester		benotete
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	Prü- fungs- leistung
Module	Lehrveranstaltung	Art/ SWS	4	5	6	7	
Automotive Electronics	Automotive Electronics Controls	V/4				5	K90
Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	V+P/ 4			5		PF
Bildverarbeitung	Grundlagen der Bildverarbeitung	V+P/ 4	5				PF
Sprache	English	V+P/ 4	5				PF
Energiespeicher	Energiespeicher	V/4			5		K90
Projekt-Seminar	Wissenschaftliches Arbeiten	S+P/ 4	5				М
	Photovoltaik	V/2					
Regenerative Energien	Regenerative Energien	V+P/ 4				7	K90
Verkehrstelematik	Verkehrstelematik	V/4			5		М
Leistungselektronik	Leistungselektronik	V/4	5	Prakti-			K90
Regelungstechnik	Regelungstechnik mit Übungen	V/4		sches Studien- semester		6	K90
	Regelungstechnik Praktikum	P/2		3611163161			
Microcontroller	Microcontroller	V/2			Г		NC0
Microcontroller	Microcontroller Praktikum	P/2			5		K60
Elektrische Antriebs- stränge	Hybride im Kfz	V/4	5				K90
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	V/4	5				K90
	Echtzeitprogrammierung	V/2					
Echtzeitprogrammierung	Echtzeitprogrammierung Praktikum	P/2			5		K90
Wahlmodul	Wahlmodul	-			5		Siehe Wahlfä- cher
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit incl. Ab- schluss- Kolloquium (15% Anteil an der Note)					12	B + R
Summen			30	30	30	30	12

§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign und digitale Gestaltung

(1) Studienstruktur

Das Studium des Bachelor-Studiengangs Mediendesign und digitale Gestaltung umfasst die in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Vergeben wird der Grad Bachelor of Science.

Es gliedert sich in das Grundstudium im Umfang der ersten zwei Semester und das Hauptstudium, das im 7. Semester mit der Bachelor-Prüfung abschließt. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

(2) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

J	J	
Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	Р	Praktikum, Übung
	S	Seminar
	PR	Projektseminar
Art der Leistung	В	Bachelorarbeit
-	K	Klausur mit Dauer in Minuten
	KQ	Kolloquium
	M	Mündliche Prüfung
	PA	Praktische Arbeit
	PF	Portfolio
	PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation
		und Präsentation
	R	Referat/Präsentation
Umfang der Leistung	SWS	Semesterwochenstunde (eine SWS entspricht
		45 Minuten)
CRS?	Credit	nach European Credit Transfer System (ECTS)

Lehrveranstaltungen können im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.

Sind zu einem Modul zwei mögliche Prüfungsleistungen angegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Vorschlag der Lehrenden über eine der beiden angegebenen Prüfungsleistungen und veröffentlicht diese zu Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Wahlmodule

Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die jedes Semester zusammen mit der Art der jeweiligen Prüfungsleistung veröffentlicht wird. Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus dem Lehrangebot der anderen Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden.

Auch Tätigkeiten als Tutorin oder Tutor, die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit in Hochschulgremien, Hochschulprojekten oder ehrenamtliches Engagement anderer Art können als Wahlmodul anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten im Sinne des Erwerbs von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Antrag der oder des Studierenden. Für die Tätigkeit als gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes gilt § 31 des Allgemeinen Teils der SPO. Genannte Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 Credits anerkannt.

Als Wahlmodule können nur Module und Veranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlveranstaltungen deutlich verschieden sind.

Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von Credits kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von Credits noch ein weiteres Fach benötigt.

Alle anderen frei gewählten Module sind Zusatzmodule und Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß Tabellen 1 und 2 bestanden sind.

(5) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Es darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 Credits erworben hat.

(6) Bachelor-Modul

Die Bachelorarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn alle Module bis zum vierten Studiensemester einschließlich und das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 Credits entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben.

Das Modul besteht aus Bachelorarbeit und einem Abschlusskolloquium mit 3 CRS. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten, ansonsten gelten die Regelungen gemäß § 10 zu mündlichen Prüfungsleistungen. Das Kolloquium trägt zu 20% zur Note des Bachelor-Moduls bei.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Mediendesign und digitale Gestaltung Grundstudium

			Zuged					
			1		2		3	
Modul	Lehrform V+P		SWS/ Credits		SWS/ Credits		WS/ edits	Prüfungs- leistung
Grundlagen der Gestaltung		4	5					PF oder PRO
Fotografie	V+P	4	5					PF oder PRO
Interaction Design	V+P	4	5					PRO
Lineare Algebra	V+P	4	5					PF oder K90
Programmieren 1	V	4	5					K90 oder M
Programmieren 1 Praktikum	Р	4	5					K60 oder M
User Experience Design	V+P			6	10			PF oder PRO
Motion Design	V+P			6	10			PF oder PRO
Programmieren 2	V+P			4	5			K90 oder PF
Mathematik für Designer	V+P			4	5			PF oder M
Animation	V+P					6	10	PF oder PRO
Film	V+P					4	5	PF oder PRO
Physical Computing	V+P					4	5	PF oder PRO
Webentwicklung 1	V+P					4	5	PF oder PRO
Software-Engineering	V+P					4	5	PF oder K90
Summe		24	30	20	30	22	30	

Summe ECTS: 90

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Mediendesign und digitale Gestaltung Hauptstudium

			Zugeordnetes Fachsemester								
		,	1	į	5	(6	-	7		
Modul	Lehrform	SWS/Cre	edits	SWS/0	Credits	SWS/0	SWS/Credits		Credits	Prüfungs- leistung	
Projektseminar 1	PR	6	10							PRO oder PF	
Computergrafik	V+P	4	5							PF oder PRO	
Professional English	S	4	5							PF	
Webentwicklung 2	V+P	4	5							PF oder PRO	
Wahlfach, siehe Absatz 3		4	5							Siehe Absatz 3	
Praktisches Studiensemester					30					PF	
Projektseminar 2	PR					8	15			PRO oder PF	
Game Design	V+P					4	5			PRO oder PF	
Spieleentwicklung	V+P					4	5			PRO oder PF	
Mobile Anwendungen	V+P					4	5			PF oder PRO	
Bachelor-Modul									15	B + KQ	
Wahlfächer, siehe Absatz 3								12 15		Siehe Absatz 3	
Summe		22	30		30	20	30	12	30		

Summe ECTS: 90 + 30 ECTS aus dem Verpflichtenden Praktischen Studiensemester

§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing

(8) Studienstruktur

Das Studium "Internet & Online-Marketing" umfasst 34 Module in sieben Semestern und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab. Vergeben wird der Grad *Bachelor of Science*.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Credits (Kreditpunkte nach ECTS, European Credit Transfer System) erforderlich. Die Gesamtsumme von 210 Credits ergibt sich aus 6 Semestern Theorie mit je 30 Credits und einem Praktischen Studiensemester mit 30 Credits.

(9) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienund Prüfungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2.

Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Baboi Wordon Tongondo / Ibikarza	mgon vorv	Vollage
Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	Ü	Übung
	S	Seminar
	PR	Projekt
	В	Bachelor-Prüfung
Art der Leistung	BA	Bachelorarbeit
	K (xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten
	PF	Portfolio
	PA	Praktische Arbeit
	R	Referat
	D	Dokumentation
	M	Mündliche Prüfung
Umfang der Leistung	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden

(10) Wahlmodule

Die Studierenden können für die beiden Wahlmodule Veranstaltungen aus einer Liste von Wahlfächern wählen, die zu Beginn von jedem Semester veröffentlicht wird. In dieser Liste wird die Art der Lehrveranstaltung und der Prüfungsleistung veröffentlicht.

Als Wahlmodul können auch eine Tutorentätigkeit oder die aktive Mitarbeit bei Veranstaltungen des Studiengangs anerkannt werden. Die Anerkennung entsprechender Tätigkeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die oben genannten Tätigkeiten werden im Umfang von bis zu 5 Credits anerkannt.

Weitere Wahlmodule können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten und aus dem Lehrangebot anderer inländischer oder ausländischer Hochschulen und Universitäten gewählt werden. Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass mindestens die geforderte Anzahl an Credits erreicht wird.

Als Wahlmodule können nur Module bzw. Lehrveranstaltungen gewählt werden, die inhaltlich von Pflichtmodulen und anderen belegten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen deutlich verschieden sind. Die im Wahlmodulbereich geforderte Zahl von Credits kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die oder der Studierende zum Erreichen der geforderten Zahl von Credits noch ein weiteres Modul bzw. Lehrveranstaltung benötigt. Alle anderen frei gewählten Module bzw. Lehrveranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, gegebenenfalls mit Note.

(11) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

(12) Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein Verpflichtendes Praktisches Studiensemester. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester darf erst begonnen werden, wenn die oder der Studierende mindestens 90 Credits erworben hat.

Das Verpflichtende Praktische Studiensemester ist Teil des Studiums, in dem theoretische und praktische Inhalte miteinander verbunden werden. Es wird außerhalb der Hochschule abgeleistet, in der Regel in einem Unternehmen, aber auch in der öffentlichen Verwaltung oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Über die Zulassung einer Organisation als Praktikantenstelle entscheidet das Praktikantenamt.

Die Betreuung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters erfolgt durch eine Betreuerin oder einen Betreuer im Unternehmen und eine Betreuerin oder einen Betreuer der Hochschule. Der Betreuerin oder dem Betreuer im Unternehmen obliegt die fachliche Anleitung der oder des Studierenden. Der Hochschulbetreuerin oder dem Hochschulbetreuer obliegt die Beurteilung des Leistungs- und Ausbildungsniveaus.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters arbeiten die Studierenden im Unternehmen an praktischen Aufgaben. Diese werden vom Unternehmen vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Hochschule. Dabei sollen die Studierenden selbstständig an anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus dem Studiengebiet mitarbeiten und die fachlichen Anforderungen, die unternehmerische Arbeitsweise und das betriebliche Umfeld bei Planung, Entwicklung und Umsetzung von Online-Strategien und -Projekten kennenlernen.

Über das Verpflichtende Praktische Studiensemester wird ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und dem Unternehmen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Angaben enthalten:

- Übersicht der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen
- Betreuerin oder Betreuer seitens der Hochschule
- Betreuerin oder Betreuer seitens des Unternehmens

Der Arbeitsvertrag für die betriebliche Ausbildung muss über mindestens 22 Wochen abgeschlossen werden. Die Gesamtdauer der betrieblichen Ausbildung muss mindestens 95 volle Tage (Präsenztage) innerhalb von 6 Monaten umfassen. Bei Krankheit, Betriebsschließungen usw. muss der Vertrag entsprechend verlängert werden.

Die oder der Studierende berichtet seiner Hochschulbetreuerin oder seinem Hochschulbetreuer regelmäßig über den Verlauf des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters. Über die Ausbildung im Unternehmen sind von den Studierenden nach Vorgabe des Praxisamtes ein Tätigkeitsnachweis und ein Bericht anzufertigen. Auf Grundlage dieses Berichtes entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer und im Widerspruchsfall der Prüfungsausschuss, ob die oder der Studierende das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit darf nur begonnen werden, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester sowie das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 12 Credits entspricht. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit müssen in einem 45minütigen hochschulöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

Teil der Bachelor-Prüfung ist ein Online-Marketing-Seminar. Das Online-Marketing- Seminar gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die/der Studierende im Laufe ihres/seines Studiums an mindestens 10 hochschulöffentlichen Vorträgen aus dem Studiengebiet als Zuhörer teilgenommen hat. Als hochschulöffentliche Vorträge gelten insbesondere Präsentationen zu Abschlussarbeiten, aber auch andere, von der Studiengangsleitung genehmigte Vorträge, z. B. Gastvorträge von Industrievertretern oder Berufungsvorträge. Die Teilnahme an einem Vortrag muss durch Unterschrift des jeweiligen Referenten oder die Unterschrift eines Professors bzw. einer Professorin des jeweiligen Studiengangs bestätigt werden.

Tabelle 1: Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing Grundstudium

				Zuç Fac		Prüfungs-			
			SW Credi		SW Cred		SWS/ Credits		leistung
Module	Lehrveranstaltung	Art	1		2	<u>-</u>	3	3	
Einführung in das Marketing	Einführung in das Marketing	V+Ü	4	5					K90
Einführung in das Online- Marketing	Einführung in das Online- Marketing	V+Ü	4	5					K90
Toolkompetenz für Online- Marketer	Toolkompetenz für Online- Marketer	V+Ü	4	5					PA
Geschäftsprozesse	Geschäftsprozesse	V+Ü	4	5					K90
E-Business & E-Commerce	Einführung in E-Business	V	4	5					K90
	Einführung in E-Commerce	_	-						
Webgestaltung 1	Webgestaltung 1	V+Ü	4	5					PA
Einführung in die Wirtschafts- wissenschaften	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V+Ü			4	5			K90
Architektur des Intenet	Architektur des Internet	V+Ü			4	5			K90
Erfolgreich studieren	Wissenschaftliches Arbeiten	V+Ü			4	5			D
	Kreativitätstechniken	V+Ü			"	3			Б
Usability Engineering & Nutzerinteraktion	Usability Engineering & Nutzerin- teraktion	V+Ü			4	5			K90
Webgestaltung 2	Webgestaltung 2	V+Ü			4	5			PA
Digitale Wirtschaft	Innovative Geschäftsmodelle	V				_			
	Internetökonomie	V			4	5			K90
Präsentation & Rhetorik	Präsentation und Rhetorik	V+Ü					4	5	R
Unternehmens- & IT-Recht	Unternehmens- & IT-Recht	V+Ü					4	5	K90
Business Intelligence 1	Business Intelligence – Praktische Umsetzung einer BI-Architektur	V					4	5	K90
E-Business- Anwendungen	E-Business-Anwendungen	V+Ü					4	5	K90
Schreiben fürs Web	Schreiben fürs Web	V+Ü					4	5	K90
Mobile Applikationen	Mobile Applikationen für Online- Marketer	V+Ü					4	5	PA
Summen			24	30	24	30	24	30	

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing Hauptstudium

			Zugeordnetes Fachsemester							Prüfung
			SWS/ Credits		SWS/ Credits	SWS/ Credits		SWS/ Credits		sleistu ng
Module	Lehrveranstaltung	Art	4		5	6		7		
Customer Relationship Management	Customer Relationship Management (CRM)	V+Ü	4	5	V E					K90
Business Intelligence 2	Data Mining & Big Data	V+P	4	5	R P					PA
Bilanzrecht & Reporting	Bilanzrecht & Reporting	V+Ü	4	5	F L					K90
Kosten- & Leistungsrechnung	Kosten- & Leistungsrechnung	V+Ü	4	5	Р					K90
Professional English	Professional English ¹	S	4	5	R					PF
Suchmaschinen- marketing	Suchmaschinenmarketing	V+Ü	4	5	A K					PA
Projektmanagement	Projektmanagement	V+Ü			Т	4	5			K90
Internet der Dinge	Internet der Dinge	V+Ü			S S	4	5			K90
Startup Werkstatt	Startup Werkstatt	V+Ü			T U	4	5			PA
Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit in der E-Society	S			D	4	5			S
Wahlmodul 1	Wahlfach 1	V			E	4	5			§ 50
Wahlmodul 2	Wahlfach 2	V			N S	4	5			§ 50
Soziale Interaktion & Mitarbeiterführung	Soziale Interaktion und Mitarbeiterführung	V+Ü			E M			4	5	K90
Projektseminar Online- Marketing	Projektarbeit Online-Marketing	PR			E S			4	5	D
Projektseminar Social Media	Projektarbeit Social Media	PR			T E			4	5	D
Abschlussmodul	Online-Marketing-Seminar	S			R				3	BA
	Bachelorarbeit (inkl. Abschluss-Kolloquium) ²	В							12	DA
Summe			24	30	- 30	24	30	12	30	

¹ Level B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

 $^{^{\}rm 2}$ Das Abschluss-Kolloquium zur Bachelorarbeit geht zu 15 % in die Note der Bachelorarbeit ein.

C. Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienund Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge neuer Prägung vom 19. Juli 2004 außer Kraft.

§ 52 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006 Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

§ 53 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007 Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

§ 54 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Studierende des Bachelorstudiengangs "Soziale Arbeit", die ihr Studium im Sommersemester 2007 im ersten Studiensemester begonnen haben, können auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung studieren. Dieser Antrag ist bis zum Ende des Sommersemesters 2007 zu stellen.

§ 55 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 29. Januar 2008 Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

§ 56 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 31. März 2008 Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

§ 57 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008 Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

§ 58 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 23. Januar 2009 Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

§ 59 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

§ 60 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 27. November 2009 Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

§ 61 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 31. März 2010 Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

§ 62 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Die Änderungen des § 33 sollen bereits für Studierende ab dem Wintersemester 2009/10 gelten.

§ 63 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 26. November 2010 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- § 64 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit betreffen, gelten für alle Studienanfänger/innen des Studiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2009/10.
- § 65 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 1. April 2011 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 66 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2011 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 67 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 68 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2012 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 69 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 70 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 2. Juli 2013 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 71 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2014 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 72 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 4. April 2014 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 73 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 74 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 75 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 76 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 77 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2017 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- § 78 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 26. Oktober 2017 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 79 In-Kraft-Treten der siebenundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 80 In-Kraft-Treten der achtundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Juni 2019 Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

D. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmung zur SPO 12 (gültig ab 27. Nov. 2009) und SPO 13 (gültig ab 21. Jan. 2011)

- Im § 37 (spezieller Teil Soziale Arbeit) sind Module vorgesehen. Diese Module k\u00f6nnen nur insgesamt belegt und mit einer Pr\u00fcfung abgeschlossen werden. Eine Teilanrechnung von Lehrveranstaltungen (Units) aus den Modulen ist nicht m\u00f6glich. Von den Modulverantwortlichen wird die Modulnote an das Pr\u00fcfungsamt gemeldet.
- 2. Das angebotene Modul S7 (Spezielle Ergänzungsangebote von Lehrveranstaltungen) ist aus einer, jeweils pro Semester angebotenen Liste zu bestreiten. Das Modul S7 verlangt mindestens 7 Credits, wobei aufgrund der speziellen Zusammensetzung der Veranstaltung auch mehr als 7 Credits notwendig werden können. Jede Lehrveranstaltung des Moduls S7 muss mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden.
- 3. Über das Pflicht- und Wahlangebot hinaus können Studierende Zusatzmodule belegen, wobei aber nur Module insgesamt belegt werden können. Bis zu fünf Zusatzmodule können, auf Antrag der Studierenden, im Zeugnis aufgeführt werden.

Weingarten, den 27. Juni 2019

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele Rektor

Prof. Dr. rer. pol. Theresia Simon Prorektorin für Studium, Didaktik und Qualitätsmanagement